

# **ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG ERLÄUTERUNGSBERICHT**

## **ZUR AUFHEBUNG UND ZUM ERSATZ DER BAHNÜBER- GÄNGE IM ZUGE DER B 442 UND K 336**



Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M. Sc. Sina Röing

Dipl.-Ing. (FH) Andrea Bänder

Langenhagen, 12. Februar 2021

 Region Hannover  
Fachbereich Verkehr  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

 **GRUPPE FREIRAUMPLANUNG**  
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB  
Landschaftsarchitekten  
30855 Langenhagen  
Tel.: 0511 / 9 28 82-0  
Fax: 0511 / 9 28 82-32  
Email: [gfp@gruppefreiraumplanung.de](mailto:gfp@gruppefreiraumplanung.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
1.2	DATENGRUNDLAGEN .....	2
<b>2</b>	<b>METHODIK</b> .....	<b>3</b>
2.1	IM ARTENSCHUTZBEITRAG ZU BEHANDELNDE ARTEN .....	3
2.2	BETRACHTUNGSEBENE DER ZU BEHANDELNDEN ARTEN .....	3
2.3	ARBEITSSCHRITTE .....	3
2.3.1	VORPRÜFUNG - ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN .....	3
2.3.2	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 (1) BNATSchG .....	4
2.3.3	PRÜFUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEMÄß § 45 (7) BNATSchG .....	5
<b>3</b>	<b>WIRKFAKTOREN / WIRKUNGEN DES VORHABENS</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>VERMEIDUNGSMAßNAHMEN UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN (CEFMABNAHMEN)</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>VORPRÜFUNG – ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN</b> .....	<b>12</b>
5.1	ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL .....	12
3.1.1	SÄUGETIERE .....	12
3.1.2	REPTILIEN .....	15
3.1.3	AMPHIBIEN .....	15
3.1.4	FISCHE UND RUNDMÄULER .....	15
3.1.5	KÄFER .....	15
3.1.6	LIBELLEN .....	15
3.1.7	SCHMETTERLINGE .....	16
3.1.8	WEICHTIERE.....	16
3.1.9	FARN- UND BLÜTENPFLANZEN.....	16
5.2	EUROPÄISCHE VOGELARTEN .....	16
<b>6</b>	<b>PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE</b> .....	<b>19</b>
6.1	ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL .....	19
6.1.1	WASSERFLEDERMAUS ( <i>MYOTIS DAUBENTONII</i> ) .....	20



6.1.2	BARTFLEDERMÄUSE ( <i>MYOTIS BRANDTII</i> / <i>MYSTACINUS</i> ) .....	22
6.1.3	FRANSENFLEDERMAUS ( <i>MYOTIS NATTERI</i> ) .....	24
6.1.4	GROßER ABENDSEGLER ( <i>NYCTALUS NOCTULA</i> ) .....	26
6.1.5	KLEINER ABENDSEGLER ( <i>NYCTALUS LEISLERI</i> ) .....	28
6.1.6	ZWERGFLEDERMAUS ( <i>PIPISTRELLUS PIPISTRELLUS</i> ) .....	30
6.1.7	MÜCKENFLEDERMAUS ( <i>PIPISTRELLUS PYGMAEUS</i> ) .....	32
6.1.8	RAUHOUTFLEDERMAUS ( <i>PIPISTRELLUS NATHUSII</i> ) .....	34
6.1.9	BREITFLÜGELFLEDERMAUS ( <i>EPTESICUS SEROTINUS</i> ) .....	36
6.1.10	LANGOHRFLEDERMAUS ( <i>PLECOTUS AURITUS</i> / <i>AUSTRIACUS</i> ) .....	38
6.1.11	ZAUNEIDECHSE ( <i>LACERTA AGILIS</i> ) .....	40
6.2	EUROPÄISCHE VOGELARTEN .....	43
6.2.1	ARTBEZOGENE BETRACHTUNG .....	43
6.2.1.1	Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ) .....	44
6.2.1.2	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) .....	46
6.2.1.3	Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) .....	48
6.2.1.4	Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ) .....	50
6.2.1.5	Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> ) .....	52
6.2.1.6	Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) .....	54
6.2.1.7	Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) .....	56
6.2.1.8	Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> ) .....	58
6.2.1.9	Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> ) .....	60
6.2.1.10	Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) .....	62
6.2.1.11	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) .....	64
6.2.1.12	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) .....	66
6.2.1.13	Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> ) .....	68
6.2.1.14	Waldlaubsänger ( <i>Phylloscopus aibilatrix</i> ) .....	70
6.2.1.15	Waldohreule ( <i>Asio otus</i> ) .....	72
6.2.2	GRUPPENBEZOGENE BETRACHTUNG .....	74
6.2.2.1.1	Brutvögel der Wälder und Gebüsche .....	74
6.2.2.1.2	Brutvögel der halboffenen Feldflur .....	76
6.2.2.1.3	Höhlenbrüter .....	78

6.2.1.4	Gebäudebrüter.....	80
6.2.1.5	Feuchtbiotop- und Röhrichtbrüter.....	82
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE.....</b>	<b>84</b>
<b>8</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>85</b>

## Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht über den Zeitraum der faunistischen und floristischen Erfassungen.....	2
Tabelle 2:	Übersicht über die artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens. ....	8
Tabelle 3:	Nicht relevante Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. ....	12
Tabelle 4:	Liste der im Untersuchungsraum erfassten Fledermausarten (ABIA 2017). ....	13
Tabelle 5:	Planungsrelevante Vogelarten .....	17
Tabelle 6:	Darstellung der artbezogenen Betroffenheiten und Zuordnung zu Gilden .....	43



## 1 EINLEITUNG

### 1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Region Hannover, vertreten durch den Fachbereich Verkehr, plant aus Gründen der Verkehrssicherheit und als Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssituation in Poggenhagen die Aufhebung von zwei höhengleichen Bahnübergängen (BÜ) sowie den Ersatz eines Bahnüberganges durch eine Überführung der Bahnstrecke für den motorisierten Individualverkehr (MIV) verbunden mit einer Querung für den Fußgänger- und Radverkehr in Höhe des bestehenden Bahnhofes im Süden.

Das Büro Gruppe Freiraumplanung Landschaftsarchitekten wurde von der Region Hannover, Fachbereich Verkehr, beauftragt, eine artenschutzrechtliche Beurteilung zur Prüfung möglicher Betroffenheiten von europarechtlich streng und/oder besonders geschützten Arten durch das geplante Straßenbauvorhaben durchzuführen. Die Prüfung umfasst die Auswertung der für den Untersuchungsraum vorhandenen faunistischen Datengrundlagen sowie die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen auf Basis der gesetzlichen Vorgaben zum besonderen Artenschutzrecht (§§ 44 und 45 BNatSchG). Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird daher anhand der entsprechenden Bundes- und EU-Gesetzgebung eine mögliche Betroffenheit von europarechtlich geschützten Arten durch das geplante Vorhaben geprüft.

## 1.2 DATENGRUNDLAGEN

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten und Artengruppen wurden die folgenden Datengrundlagen herangezogen:

- Faunistische Erfassungen zu den Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien im Plangebiet (ABIA 2017<sup>1</sup>),
- Kartierung der Flora im Plangebiet durch die GRUPPE FREIRAUMPLANUNG (2017),
- Kartierung potenzieller Habitatbäume durch die GRUPPE FREIRAUMPLANUNG (2020),
- Landschaftsrahmenplan Region Hannover (2013),
- Landschaftsplan Neustadt am Rübenberge (2007),
- Niedersächsische Umweltkarten (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) 2020),
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008A, THEUNERT 2008B),
- Vollzugshinweise des NLWKN im Rahmen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

Tabelle 1: Übersicht über den Zeitraum der faunistischen und floristischen Erfassungen.

<b>Faunistische Erfassungen (Abia 2017)</b>	
Brutvögel	März bis Ende Juni 2017
Fledermäuse	Anfang Mai bis Mitte Oktober 2017
Reptilien	Mai bis September 2017
<b>Floristische Erfassungen</b>	
Biototypenkartierung (GFP 2017)	April, Mai und Juli 2017
Erfassung von Habitatbäumen (GFP 2020)	September 2020

<sup>1</sup> ABIA (2017): Untersuchung der Fauna im Rahmen der UVS zur Beseitigung der Bahnübergänge in Poggenhagen. Dezember 2017, Neustadt.



## 2 METHODIK

### 2.1 IM ARTENSCHUTZBEITRAG ZU BEHANDELNDE ARTEN

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag befasst sich mit den europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich zum einen um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und zum anderen um die europäischen Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.<sup>2</sup>

### 2.2 BETRACHTUNGSEBENE DER ZU BEHANDELNDEN ARTEN

#### *Arten des Anhangs IV der FFH-RL*

Für die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgt die Konfliktanalyse auf der Artebene.

#### *Europäische Vogelarten*

Aufgrund der großen Anzahl an europäischen Vogelarten<sup>3</sup> erfolgt eine Abschichtung zwischen einer einzelartbezogenen und einer gildebezogenen Prüfung der einzelnen Vogelarten. Bei den europäischen Vogelarten werden die nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten (unabhängig von ihrem Gefährdungsgrad), Arten der RL Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3, V und G sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Brutpaaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Die übrigen europäischen Vogelarten, die zwar als Vogelarten durch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, jedoch wegen ihrer weiten Verbreitung, ihrer vielerorts erfüllten Habitatansprüche und ihrer Häufigkeit derzeit als ungefährdet in der Roten Liste eingestuft sind, werden ökologischen Gruppen zugeordnet, die in Bezug auf die Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen.

### 2.3 ARBEITSSCHRITTE

#### 2.3.1 VORPRÜFUNG - ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN

In der Vorprüfung werden die im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten ermittelt, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen und bei denen potenziell artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Grundlage zur Feststellung des vertiefend zu prüfenden Artenspektrums liefern die im Kapitel 1.2 aufgeführten Datengrundlagen und die im Kapitel 3 dargestellten Projektwirkungen.

<sup>2</sup> Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG steht noch aus, da die genannte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurden.

<sup>3</sup> Ausgangspunkt für die Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten ist zunächst die Gesamtartenliste entsprechend Art. 1 EU-VS-RL. Sie umfasst 141 Arten.



### 2.3.2 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 (1) BNATSchG

Für die betrachtungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen erfolgt in diesem Arbeitsschritt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nach den spezifischen Maßstäben des § 44 BNatSchG. Dabei sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen - *Measures which ensure the continuous ecological functionality*) zu ermitteln, um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Die entsprechend notwendigen Maßnahmen sind in Kap. 4 aufgeführt. Sie werden über den Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzt und dort in den jeweiligen Maßnahmenblättern (siehe Unterlage 9.3) differenziert dargestellt.

Umgesetzt wird die Prüfung der Verbotstatbestände für die betrachtungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen in dafür vorgegebenen Formblättern (standardisierte Steckbriefe, s. Kap. 6).

#### **Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten**

- Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei diesem Verbotstatbestand ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums von Belang. Er ist in der Bau- und Betriebsphase zu berücksichtigen. Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d.h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Das Verbot tritt ein, wenn während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten durch erhebliche Störungen der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird nur prognostiziert, sofern die Störung durch zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Störungen weitere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als die bereits durch Zerstörungen betroffenen Stätten umfasst.

- Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die LANA (2010) führt diesbezüglich ergänzend aus:

1. *Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Ein Sonderfall sind Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Hier liegt ein Verstoß dann vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden.*



2. Bei standorttreuen Tierarten kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.b, Nr. 54). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

### 2.3.3 PRÜFUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEMÄß § 45 (7) BNATSchG

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Arten nicht vermieden oder durch CEF-Maßnahmen vorgezogen ausgeglichen werden können, muss geprüft werden, ob die weiteren Kriterien erfüllt sind, damit eine artenschutzrechtliche Ausnahme beansprucht werden kann. Neben der erforderlichen Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses durch den Planungsträger muss aus fachlicher Sicht im Wesentlichen bewertet werden, ob Alternativen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bestehen. Ist dies nicht der Fall, ist sicher zu stellen, dass ggf. durch geeignete Maßnahmen - sog. FCS-Maßnahmen (*Measures aiming at the favourable conservation status*) - gewährleistet werden kann, dass trotz Eintreten von Verbotstatbeständen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bzw. der Population auf übergeordneter Ebene der betroffenen Art eintreten wird. Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob das Vorhaben zugelassen werden kann. Anträge auf Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG kommen nur zum Tragen, soweit die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 nicht vorliegen.

### 3 WIRKFAKTOREN / WIRKUNGEN DES VORHABENS

#### Eigenschaften des Vorhabens

Für die geplante Ersatzstraße (K 336n) wird als Regelquerschnitt der „Regelfall für zweistreifige Fahrbahnen mit Linienbusverkehr“ zugrunde gelegt. Die Fahrbahnbreite beträgt somit 6,50 m, für die Entwurfselemente wird eine Geschwindigkeit von  $v_{zul}=70$  km/h zugrunde gelegt. Im neu entstehenden Knotenpunkt der K 336n und der Dewitz-von-Woyna-Straße wird eine Lichtsignalanlage installiert, was eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h ab der neuen Einmündung mit der Fliegerstraße mit sich bringt.

Der Trassenverlauf der zukünftigen K 336n startet vom Fliegerhorst Wunstorf kommend ca. 300 m vor der Einmündung Kieferhain nach Norden und verläuft in einem Bogen mit einem Abstand von  $> 100$  m zur vorhandenen Bebauung. Sie kreuzt die Dewitz-von-Woyna-Straße, die über einen neuen Knotenpunkt an die K 336n angebunden wird. Danach verläuft die K 336n geradlinig über die Bahnstrecke (Brückenbauwerk 01) und bindet mit einem Bogen an die K 333 über einen als Kreisverkehrsplatz ausgebildeten Knotenpunkt an. Für die K 336n ist mit einer Prognosebelastung von bis zu 8.200 Kfz/Tag zu rechnen. Die Länge der geplanten Strecke beträgt 1.185 m.

Die neu geplante K 336n verläuft leicht oberhalb des Geländes. Im Rampenbereich zu den geplanten Überführungen wird die Trasse in Dammlage, mit einem Anstieg von 6,0 %, geführt, um die Bahnstrecke in 10 m Höhe überqueren zu können. Das geplante Bauwerk weitet sich an dieser Stelle, bedingt durch die Dammlage und die notwendige Böschung auf ca. 40 m Breite auf. Dies umfasst die Dammböschungen sowie die notwendigen Unterhaltungswege für angrenzende landwirtschaftliche Flächen.

Daneben ist im nördlichen Bereich des Bahnübergangs Moordorfer Straße eine Buswendeanlage vorgesehen. Südlich wird ein gemeinsamer Geh- und Radweg über einen Trog unter der Bahnstrecke unterführt. Beidseitig der Bahntrasse werden Parkplätze hergestellt. Für eine detailliertere Bauwerksbeschreibung wird auf den LBP verwiesen (Unterlage 19.1.1) verwiesen.

Für den Verlauf der K 336n werden insgesamt ca. 5,8 ha Fläche in Anspruch genommen, von denen knapp 2,0 ha dauerhaft versiegelt und 1,7 ha überbaut werden, rd. 2,1 ha werden als temporäre Bauflächen in Anspruch genommen. Betroffen sind hiervon vor allem ein Kiefernforst, Ackerflächen, Grünlandflächen und in kleineren Bereichen Gehölzstrukturen sowie ein Laubmischwald.

### **Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens**

Aus den Projektmerkmalen werden die voraussichtlich artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre potenziellen Auswirkungen abgeleitet (s. Tabelle 2). Diese beziehen sich auf bau- und anlagebedingte Flächenverluste und damit verbundene potenzielle Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie auf das artspezifische Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollisionen im Untersuchungsraum und seinem funktionalen Zusammenhang. Die Wirkfaktoren werden nach ihren Ursachen bzw. den Vorhabensphasen wie folgt unterschieden:

- Baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während des Baus der Straße auftreten,
- Anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Baukörper der Straße verursacht werden sowie
- Betriebsbedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße verursacht werden.

Eine ausführliche Beschreibung der umweltrelevanten Wirkungen erfolgt im LBP. Die für die artenschutzrechtliche Beurteilung relevanten Wirkfaktoren durch das geplante Vorhaben sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2: Übersicht über die artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens.

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen
<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>	
Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung (Baustreifen, Lagerplätze)	Habitatverlust bzw. Habitatveränderungen (z.B. Brutrevierverlust für Arten des Halboffenlandes und des Waldes), Verlust/Zerschneidung bedeutender Lebensräume u.a. auch mit Biotopvernetzungsfunktion während des Baubetriebes: Beeinträchtigung von Wander- bzw. Wechselbeziehungen während des Baubetriebes (z.B. Fledermausflugroute), Fallenwirkung
Lärm, Erschütterungen und visuelle Reize während des Baubetriebes (Baumaschinen, Baufahrzeuge, Bautätigkeiten)	Beunruhigung des Lebensraumes vorübergehende Barriere- / Scheuchwirkung für Tiere
Entfernung von Gehölzen und Überbauung von Wurzelbereichen von Gehölzen	Überbauung der Wurzelbereiche führt zur Beeinträchtigung der Vitalität der Gehölze - Teilverluste der betroffenen Gehölze im Laufe der Zeit, Teilverluste ihrer Biotop- und Habitatfunktion, Fällung von Gehölzen (Einzelbäume und Gehölzbestände (Wald)) führt zum Verlust von Habitaten und Baumhöhlen - Verlust von Nistplätzen für Vögel und Quartierstrukturen von Fledermäusen
<b>Anlagebedingte Wirkfaktoren</b>	
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung (Böschungen usw.)	Vollständiger Verlust von Habitaten und Habitatelementen im Bereich der Versiegelung, Veränderung von Habitaten (z.B. im Bereich der Straßenböschung), Querung einer Fledermausflugroute entlang der Dewitz-von-Woyna-Straße
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>	
Akustische und optische Störwirkungen sowie Lichtemissionen	Beunruhigung des Lebensraumes – Meideverhalten / Habitatverlust, Barrierewirkungen, Erhöhung des Kollisionsrisikos
Straßenverkehr	mögliche Erhöhung der Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Vögel
Verkehrszunahme im Bereich der bestehenden K 333 (Zunahme um 2.300 KfZ/Tag südlich und 5.200 KfZ/Tag nördlich des Kreisverkehrs)	mögliche Erhöhung von Störwirkungen für Fledermäuse und Vögel

## 4 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)

Für das Vorhaben sind artspezifische Vorkehrungen zur Vermeidung und Konfliktminderung vorgesehen, die in die spätere Prognose der Auswirkungen einbezogen werden. Erforderliche vorgezogene, artspezifische Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) fangen die negativen Wirkungen des Eingriffs auf betroffene Arten/Populationen durch Gegenmaßnahmen auf und finden ebenfalls in der Prognose zu artenschutzrechtlichen Konflikten Berücksichtigung.

Zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten durch das Vorhaben sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vorgesehen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Anforderungen resultieren sind mit dem Kürzel „CEF“ gekennzeichnet. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ist Unterlage 9.3 zu entnehmen.

### Artenschutzrechtlich relevante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- 1.2  $V_{CEF}$  – Sicherung von Reptilienlebensräumen durch Schutzzäune und Ausweisung von Tabuflächen

Im Bereich westlich des Bahnhofs Poggenhagen sowie östlich der Bahnstrecke Hannover-Bremen im Bereich des geplanten Brückenbauwerks (Baufeld) werden Reptilienschutzzäune installiert, die den Zauneidechsen während der Vergrämungsphase den Weg in das Ersatzhabitat weisen. Sie verhindern zudem eine Einwanderung der Arten zurück ins Baufeld.

- 1.4  $V_{CEF}$  – Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung

Notwendige Gehölzbeseitigungen im Zuge der Baufeldräumung erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Zudem erfolgt die Baufeldfreimachung in der Zeit außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter. Durch die Maßnahme wird sichergestellt, dass keine Individuen (v.a. Nestlinge) getötet oder Gelege / Nester zerstört werden. Zudem finden Bauarbeiten zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen grundsätzlich am Tage statt. Bautätigkeiten in der Dämmerungs- und Nachtzeit sind nur mit einer gesonderten Genehmigung möglich.

- 1.6  $V_{CEF}$  – Kontrolle der Gehölze auf Habitategnung und Fledermausbesatz

Die zu fällenden Gehölze sind vor Beginn der Fällungsarbeiten auf Höhlungen, Stammrisse oder Faulstellen zu kontrollieren, um potenzielle Fledermausquartiere sowie Bruthöhlen von Vögeln zu identifizieren. Zudem ist der Besatz von Fledermäusen zu klären. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen.

Eine Fällung findet erst statt, wenn eine gegenwärtige Nutzung durch einzelne Fledermäuse mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Je nach Anzahl besetzter Fledermausquartiere im Bereich der Gehölze sind im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs in Abstimmung mit dem Fachgutachter zeitlich vorgezogene geeignete Ersatz-

quartiere zu schaffen (siehe Maßnahme 3.6 A<sub>CEF</sub>), sodass die ökologische Funktion der Lebensstätten im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

- 1.6 V – Einrichtung einer Umweltbaubegleitung (UBB)

Für die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie während der gesamten Bauphase ist zur fachlichen Unterstützung eine Ökologische Baubegleitung vorzusehen. Diese begleitet ebenfalls die funktionsgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und berücksichtigt weitere sonstige umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange. Es ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten und die entsprechenden Maßnahmen fachgerecht durchgeführt werden.

- 4.2 V<sub>CEF</sub> – Vergrämung des Zauneidechsenvorkommens aus dem Baufeld

Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Zauneidechsen aus dem Bereich des Baufeldes des Parkplatzes aktiv durch Maßnahmen wie Intensivierung der Pflege der Flächen, Entnahme von Versteckplätzen, Beschattung von Sonnenplätzen usw. vergrämt. Die Baufeldfreimachung in diesem Bereich erfolgt in den Monaten Mai bis Juni/Juli (Aktivitätsphase noch verbliebener Individuen, Flucht möglich).

### **Artenschutzrechtlich relevante, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- 3.1 A<sub>CEF</sub> bis 3.4 A<sub>CEF</sub> – Installation von Nisthilfen für Brutvögel

Im Umfeld des Eingriffsbereiches werden jeweils 5 Nisthilfen für die Arten Feldsperling, Trauerschnäpper und Star installiert, für den Haussperling werden 10 Nisthilfen installiert. Die Ausgestaltung und Anbringung der Nisthilfen ist artspezifisch verschieden und den jeweiligen Maßnahmenblättern (s. Unterlage 9.3) zu entnehmen. Die Nisthilfen werden außerhalb des artspezifischen Störradius der Arten zum Straßenverlauf platziert.

- 3.6 A<sub>CEF</sub> – Installation von Fledermauskästen

Installation von Kastenquartieren für Fledermäuse an bestehenden Baumbeständen. Die Kästen sind für einen Zeitraum von 30 Jahren funktionsfähig zu halten. Die Anzahl der notwendigen Fledermauskästen, die als zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor Fällung der Gehölze zu installieren sind, ergibt sich im Zuge der Maßnahme 1.5 V<sub>CEF</sub>. Die genauen Anbringungsorte sind durch einen Fachgutachter (Biologen) in Abstimmung mit der UBB bzw. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) festzulegen und zu dokumentieren.

- 4.1 A<sub>CEF</sub> – Vorgezogene Aufwertung von Habitatflächen für Zauneidechsen

Schaffung / Aufwertung eines Lebensraumes für die Zauneidechse im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang und in ausreichender Größe. Herstellung von Habitaten für die Zauneidechse, die die Funktion der bau- und anlagebedingt beanspruchten Lebensräume vor Beginn des Eingriffs erfüllen.

- 5.1 A<sub>CEF</sub> – Entwicklung eines Brachstreifens für die Feldlerche

Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung eines Lebensraums der Feldlerche durch die Entwicklung eines Brachestreifens inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Brachstreifen bietet neben einer Erhöhung des Nahrungsangebots Brutmöglichkeit für die Feldlerche. Mit der Maßnahme werden die Siedlungsdichte und der Bruterfolg der Art erhöht. Artenschutzrechtlich wird dabei der Verlust von einem Brutrevier der Feldlerche kompensiert.

- 5.2 A<sub>CEF</sub> und 5.3 A<sub>CEF</sub> – Aufwertung eines Lebensraums für die Goldammer

Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung des bestehenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraumes für die Goldammer durch Schaffung von Brutmöglichkeiten (5.2 A<sub>CEF</sub>) und Nahrungsflächen (5.3 A<sub>CEF</sub>).

## 5 VORPRÜFUNG – ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN

Zunächst werden die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Abschichtung) und die somit keiner artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen.

Dazu gehören Arten:

- die in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind bzw. nicht vorkommen,
- die ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Untersuchungsgebietes (Wirkraum) haben,
- deren benötigte Habitate nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen und
- deren Empfindlichkeit hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können (sog. Allerweltsarten).

Arten, für die eine Betroffenheit nach den oben genannten Gesichtspunkten vorab nicht auszuschließen ist, werden im Kapitel 6 vertiefend betrachtet.

### 5.1 ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Ausgangspunkt für die Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist die Liste aller im vom Vorhaben betroffenen Raum vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL. Hierzu wurden neben den Ergebnissen der vor Ort durchgeführten faunistischen und floristischen Erfassungen (ABIA 2017, GFP 2017 & 2020) zudem die Ausarbeitungen von THEUNERT (2008A und 2008B) zu den in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten sowie die vom NLWKN für einige Arten verfügbaren Vollzugshinweise herangezogen. Aus dieser Gesamtartenliste wurden die vertieft zu betrachtenden Arten nach artspezifischen, wirkungsspezifischen und maßnahmen-spezifischen Gesichtspunkten selektiert.

Nach THEUNERT (2008A und 2008B) kommen in Niedersachsen bei folgenden Artengruppen keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor:

Tabelle 3: Nicht relevante Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Moose	Hautflügler	Webspinnen
Flechten	Echte Netzflügler	Krebse
Pilze	Springschrecken	Stachelhäuter

#### 3.1.1 SÄUGETIERE

In der Liste der Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL, die in Niedersachsen vorkommen (THEUNERT 2008A), sind 29 landbewohnende Arten enthalten (davon 19 Fledermausarten). Meeressäuger stellen eine Ausnahmeerscheinung dar und sind ausschließlich in der Nordsee anzutreffen und daher für die vorliegende Prüfung nicht relevant.

Als vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL sind zunächst alle nachgewiesenen **Fledermausarten** zu betrachten. Grundlage bildet dafür die aktuelle Erfassung von ABIA (2017). Eine Übersicht über die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten ist der nachfolgenden Tabelle 4 zu entnehmen.

Im Plangebiet wurden regelmäßig genutzte Nahrungshabitate und Flugrouten der Arten festgestellt → **weitere Prüfrelevanz für Fledermäuse** (vgl. Kapitel 6.1)

Tabelle 4: Liste der im Untersuchungsraum erfassten Fledermausarten (ABIA 2017).

Art	RL NDS	VZH	RL D	FFH-RL	EHZ	Schutz
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	3	*	*	IV	g	§§
Bartfledermäuse ( <i>Myotis brandtii / mystacinus</i> )	2	kA	V	IV	s	§§
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	2	3	*	IV	g	§§
Gattung Myotis ( <i>Myotis unbestimmt</i> )				IV		§§
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	2	kA	V	IV	u	§§
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	1	D	D	IV	u	§§
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	3	*	*	IV	g	§§
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )		D	D	IV	s	§§
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	2	kA	*	IV	g	§§
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	2	kA	G	IV	u	§§
Langohrfledermaus ( <i>Plecotus auritus / austriacus</i> )	2	3/kA	V/2	IV	u	§§
<b>Erläuterungen:</b>						
<b>RL:</b>	Angaben zur Gefährdung in Niedersachsen (RL NDS) nach HECKENROTH (1993) <sup>4</sup> und in Deutschland (RL D) nach MEINIG et al. (2009) <sup>5</sup> : 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet; D = Daten unzureichend					
<b>VHZ:</b>	vermutliche aktuelle Gefährdung gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN <sup>6</sup> : kA = keine neuere Angabe					
<b>FFH-RL:</b>	Art der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie					
<b>EHZ:</b>	Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nds. gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: g = günstig; u = unzureichend; s = schlecht					
<b>Schutz:</b>	§ = besonders geschützt; §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG					

Für die übrigen Taxa aus der Gruppe der Säugetiere wurde abgeschätzt, inwieweit weitere relevante Arten vorkommen könnten. Von den verbleibenden 10 landbewohnenden Säugetierarten werden bei THEUNERT (2008A) 6 Arten in Niedersachsen als ausgestorben aufgeführt (Wisent, Wolf, Biber, Luchs, Europäischer Nerz und Braunbär). Ergebnisse aus aktuellen faunistischen Untersuchungen belegen allerdings, dass sich Biber, Luchs und Wolf aufgrund von erfolgreicher Wiederansiedelung oder Zuwanderung gegenwärtig in einigen Teilregionen Niedersachsens wieder ausbreiten und erfolgreich reproduzieren. Auch für den Europäischen Nerz gibt es Reproduktionsbelege einer Wiederansiedelung vom Steinhuder Meer. Die Arten sind daher ebenfalls im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (Stand 1.1.1991). – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13(6): 221 - 226.

<sup>5</sup> MEINIG, H., BOYE, P., & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.

<sup>6</sup> NLWKN (Hrsg.) (o.J.): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere)



Die beiden Arten Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) haben bestätigte Vorkommen am Steinhuder Meer, östlich des Plangebietes. Das Biotopvernetzungs-konzept „Zurück auf eigenen Pfoten zu Leine, Meer und Moor“ (PGL & ÖSSM 2015) betrachtet die beiden Arten zusätzlich als Leitarten, für die Wanderkorridore zu schaffen sind. Aufgrund des Fehlens von Gewässerhabitaten im Planungsraum ist weder mit einem Vorkommen noch einem Wanderkorridor der Arten zu rechnen, auch die Verbesserung von Wandermöglichkeiten besteht in diesem Raum aufgrund fehlender Habitate nicht. Zudem befindet sich der Planungsraum nicht innerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, sodass keine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt.

Der Wolf (*Canis lupus*) kommt in Niedersachsen mittlerweile wieder häufiger vor. Im weiteren räumlichen Umfeld des Eingriffsbereiches sind Wolfsterritorien bekannt, das nächste befindet sich westlich des Steinhuder Meers im Raum Rehburg (Wolfsmonitoring 2020<sup>7</sup>). Für den Wolf kann damit ein unregelmäßiges Vorkommen wandernder Tiere im Planungsraum nicht ganz ausgeschlossen werden. Hinweise auf ein regelmäßig genutztes Habitat oder regelmäßige Vorkommen von Wölfen im Planungsraum liegen jedoch nicht vor und sind auch nicht wahrscheinlich. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten der Art durch das Bauvorhaben können damit ausgeschlossen werden und eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt nicht.

Ein Vorkommen von Luchsen (*Lynx lynx*) kann für das Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Es befindet sich außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, deren Vorkommen sich hauptsächlich auf den Harz konzentrieren.

Der Europäische Nerz (*Mustela lutreola*) wird seit dem Jahr 2010 in einem Gemeinschaftsprojekt der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e. V., dem EuroNerz e. V. und der Wildtier- und Artenschutzstation in Sachsenhagen am Steinhuder Meer wieder angesiedelt (<https://wildtierstation.de/portfolio/europaeischer-nerz/>). Die Art kommt hier nur punktuell vor und benötigt Sumpf- und Gewässerbiotope, die im Planungsraum nicht vorkommen.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind aufgrund ihrer Verbreitungsgebiete nicht im Planungsraum zu erwarten. Der Feldhamster kommt auf tiefgründigen, bindigen Löss- oder Lehmböden, in Niedersachsen v.a. in den Hildesheimer und Braunschweiger Börden vor, die Haselmaus hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im Mittelgebirge.

Das Biotopvernetzungs-konzept „Zurück auf eigenen Pfoten zu Leine, Meer und Moor“ (PGL & ÖSSM 2015) betrachtet als Leitart u.a. die Wildkatze (*Felis silvestris*), die im Plangebiet potenziell die Wälder und deren Randbereiche besiedeln könnte, wenn über ein Vernetzungssystem eine Erschließung neuer Lebensräume gefahrlos möglich wäre. Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt jedoch weiter südlich im Harz und im Solling. Im Planungsraum liegen keine Hinweise zu Vorkommen der Wildkatze vor.

**→ keine weitere Prüfrelevanz für weitere Säugetierarten**

<sup>7</sup> Wolfsmonitoring (2020): Wildtier Management Niedersachsen: <https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsterritorien/> zuletzt abgerufen am 27.11.2020.

### 3.1.2 REPTILIEN

Insgesamt kommen nach THEUNERT (2008A) in Niedersachsen 3 Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL vor, wobei eine Art (Sumpfschildkröte) bereits als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Für die Schlingnatter gelangen innerhalb des Untersuchungsgebietes im Zuge der faunistischen Erfassungen keine Nachweise (ABIA 2017). Die Zauneidechse, als dritte Art, wurde jedoch häufig, auch mit erfolgreicher Fortpflanzung zentral im Gebiet erfasst.

→ **weitere Prüfrelevanz für die Zauneidechse** (vgl. Kap. 6.1).

### 3.1.3 AMPHIBIEN

Von den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen gemäß THEUNERT (2008A) 11 Arten in Niedersachsen vor. Die Artgruppe wurde im Planungsraum nicht gesondert erfasst, da entsprechende Habitatbedingungen (besonnte, naturnahe Laichgewässer) fehlen. Kartierungen von Amphibien im Zuge zur UVS wurden an drei Gewässern rd. 1 km nördlich des Plangebietes durchgeführt (ABIA 2017). Dabei wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für geschützten Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL kann ausgeschlossen werden.

→ **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.4 FISCHE UND RUNDMÄULER

Die Liste des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen umfasst 2 Arten, die in Niedersachsen als ausgestorben bzw. verschollen gelten (THEUNERT 2008A). Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

→ **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.5 KÄFER

THEUNERT (2008B) benennt 5 in Niedersachsen vorkommende Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL, von denen 2 Arten in Niedersachsen bereits als ausgestorben gelten. Für die verbleibenden 3 Arten fehlen im Plangebiet die von ihnen benötigten Habitatstrukturen (Seen mit dichter Ufer- und Unterwasservegetation, Totholz), sodass Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten sind. Der Heldblock kommt zudem regional nicht vor.

→ **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.6 LIBELLEN

Insgesamt kommen nach THEUNERT (2008B) 7 Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen vor. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ist aufgrund der artspezifischen Lebensraumsansprüche sowie der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen bzw. fehlenden Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Die Arten benötigen Still- oder Fließgewässer, z.T. mit Unterwasserrasen und Riedstrukturen. Diese Biotope liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens, auch eine Fernwirkung auf Libellenarten ist nicht zu erwarten.

→ **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.7 SCHMETTERLINGE

Die Liste der Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen von THEUNERT (2008B) umfasst insgesamt 10 Arten (Tag- und Nachfalterarten), wobei bereits 6 Arten als ausgestorben bzw. verschollen gelten. Ein Vorkommen der verbleibenden Arten im Plangebiet ist aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich. Sie sind an stark thermophile Standorte und bestimmte Wirtspflanzen gebunden. Das Plangebiet ist als Lebensraum für Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL nicht geeignet.

→ **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.8 WEICHTIERE

In Niedersachsen kommen gemäß THEUNERT (2008B) 2 Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-RL vor (Zierliche Tellerschnecke und Bachmuschel). Ein Vorkommen dieser beiden Arten kann im Plangebiet aufgrund der artspezifischen Lebensraumsprüche sowie der für die Arten notwendigen, nicht vorhandenen Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

→ **Keine weitere Prüfrelevanz**

### 3.1.9 FARN- UND BLÜTENPFLANZEN

In Niedersachsen kommen nach THEUNERT (2008A) 10 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor, von denen 3 Arten in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind. Hinsichtlich der übrigen 7 Arten sind für das Plangebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume Vorkommen weder bekannt noch zu erwarten. Im Zuge der Biotopkartierung gelangen ebenfalls keine Nachweise.

→ **Keine weitere Prüfrelevanz**

## 5.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Im Untersuchungsgebiet erfolgte im Jahr 2017 eine Bestandserfassung der Vögel, sodass hier aktuelle Daten vorliegen. Die vollständige Liste aller erfassten Vogelarten ist dem LBP zu entnehmen. Insgesamt wurden im Rahmen der Erfassungen (ABIA 2017) 59 Vogelarten nachgewiesen, von denen 45 Arten als Brutvögel mit Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht erfasst wurden. Vogelarten, die in angrenzenden Bereichen brüten (Brutzeitfeststellungen), im Untersuchungsraum ausschließlich als Nahrungsgäste oder Durchzügler auftreten und für die das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum kein essenzieller Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist, werden von der weiteren Analyse ausgeschlossen. Eine Erfüllung der Tatbestände des § 44 Abs. 1 kann für Nahrungsgäste und Durchzügler aufgrund der Flugfähigkeit und der Möglichkeit des Ausweichens in angrenzende ungestörte Habitate ausgeschlossen werden. Auch wenn durch die Bauarbeiten im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens vereinzelte Ruhestätten dieser Arten ge- oder zerstört werden können, ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass aufgrund der angrenzenden, gleichwertigen Ausweichhabitate die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und auch der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt bleibt. Eine detaillierte Darstellung ist daher nicht erforderlich.

Von den Brutvögeln weisen 15 Arten einen Schutzstatus auf, diese sind damit einzelartbezogen zu prüfen. Koloniebrüter existieren nicht im Planungsraum. Die Brutvögel ohne Schutzstatus werden gruppenweise betrachtet. (siehe Kap. 2.2). Artenschutzrechtlich relevante Vogelarten sind in Tabelle 5 aufgeführt.

Tabelle 5: Planungsrelevante Vogelarten

Art	wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL NDS	RL TO	Schutz	Prüfung im ASB
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§	G
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3	3	§	A
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	G
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BN	*	*	*	§	G
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§	A
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	V	§	A
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	*	*	*	§	G
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	*	§	G
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	*	V	V	§	A
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	*	V	V	§	A
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV	*	*	*	§	G
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	*	V	V	§	A
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	V	V	§	A
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	V	3	3	§	A
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	G
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	*	V	V	§§	A
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	BV	*	*	*	§	G
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	G
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	V	§	A
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	G
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	*	*	*	§	G
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	*	*	*	§	G
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	G
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	*	*	*	§	G
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	G
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	§	G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	G
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	*	*	*	§	G

Art	wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL NDS	RL TO	Schutz	Prüfung im ASB
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	3	3	§	A
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	§	A
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	BV	*	*	*	§	G
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	*	*	*	§	G
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	BV	*	*	*	§	G
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BV	3	3	3	§	A
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	*	*	*	§	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus aibilatrix</i>	BV	*	3	3	§	A
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BV	*	V	V	§§	A
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	*	*	*	§	G
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§	G
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	G

**Erläuterungen:**

**Status:** BN = Brutnachweis; BV = Brutverdacht; BZ = Brutzeitfeststellung; G = Gast

**RL:** Angaben zur Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015)<sup>8</sup>, in Niedersachsen (RL NDS) und in der Region Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & NIPKOW (2015)<sup>9</sup>: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; \* = ungefährdet

**Schutz:** § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 BNatSchG

**Prüfung im ASB:** A – einzelartbezogene Prüfung (Steckbrief), grau hinterlegt  
G – artgruppenbezogene Prüfung

<sup>8</sup> GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPOPP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

<sup>9</sup> KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35(4): 181 – 260.



## 6 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE

Für die im Kapitel 5 ermittelten relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten erfolgt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen auf Basis der Wirkfaktoren der Planung. Es ist zu prüfen, ob durch Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände für diese Arten erfüllt werden. Die Betroffenheit wird mittels Artensteckbriefen geprüft. Zum Erhaltungszustand der Arten können teilweise keine Angaben gemacht werden, da entsprechende Veröffentlichungen der Fachbehörde noch ausstehen.

### 6.1 ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Die Vorprüfung der FFH-Anhang IV Arten in Kapitel 5.1 ergab für die Gruppe der Säugetiere eine artenschutzrechtliche Bedeutung für Fledermäuse. Potenziell vom Vorhaben betroffen sind folgende Arten:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Bartfledermäuse (*Myotis brandtii* / *mystacinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis natterii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Langohrfledermaus (*Plecotus auritus* / *austriacus*)

Bei den Fledermäusen müssen potenzielle Quartierstandorte und Jagdhabitats im Plangebiet und Umfeld sowie die Bedeutung von Flugrouten zwischen den Teillebensräumen berücksichtigt werden. Werden im Rahmen des Vorhabens Leitstrukturen beseitigt, kann dies zum Verlust oder zur Fragmentierung bedeutsamer Habitats führen. Zudem können Flugrouten und Jagdhabitats durch betriebsbedingte Störungen (insbes. Lärm und optischen Reize) beeinträchtigt werden. Im Bereich der neu entstehenden Kreuzung an der Dewitz-von-Woyna-Straße, nördlich der Straße Kiefernhein kann es durch eine Zerschneidung einer Flugroute der Fledermäuse zu Kollisionen einzelner Tiere mit Fahrzeugen kommen. Im Folgenden werden die potenziellen Beeinträchtigungen artspezifisch beurteilt.

Des Weiteren ergab die Vorprüfung für die Gruppe Reptilien eine artenschutzrechtliche Bedeutung für die Art der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Im Rahmen des Vorhabens werden Habitats mit einer hohen Bedeutung für die Zauneidechse überplant bzw. großflächig von der geplanten Straße zerschnitten.

6.1.1 WASSERFLEDERMAUS (*MYOTIS DAUBENTONII*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>					
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand		
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart				<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	Nds. günstig
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art				<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>					
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die eng an größere Wasserflächen gebunden ist und vorwiegend über offenen Wasserflächen jagt. Der Verbreitungsschwerpunkt im Flachland liegt in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot und entlang von bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern. Die Sommerquartiere (Wochenstuben) liegen in Laubwäldern mit Altholzbeständen, die ein gewisses Angebot an geeigneten Baumhöhlen aufweisen, auch in engen Spalten auf Dachböden, hinter Fensterläden und in Mauerspalt. Die Jagdgebiete (Gewässer) befinden sich i.d.R. nur 2-5 km vom Quartier entfernt und werden meist entlang von festen Flugwegen (entlang von markanten Landschaftsstrukturen) angefliegen. Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Die Art ist als typischer Tiefstflieger zu bezeichnen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen Wasserfledermäuse meist mittlere Strecken von unter 150 km zurück (NLWKN 2010A).</p> <p><i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtmeidenden Arten und ist gegenüber Schall und Lichteintrag auf ihren Flugrouten stark empfindlich. Sie weist aufgrund ihres Flugverhaltens eine sehr hohe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2018).</p>					
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>					
<p>Die Wasserfledermaus ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, aufgrund der bevorzugten Besiedlung gewässerreicher Landschaften bestehen jedoch erhebliche regionale Dichteunterschiede. In Niedersachsen kommt die Wasserfledermaus regelmäßig und im gesamten Bundesland vor (NLWKN 2010A).</p>					
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>					
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Wasserfledermaus wurde jagend im südlichen Teil des Niederholzes an einer Wegkreuzung im Ostrand des Plangebietes beobachtet. Es handelt sich hierbei um eine Einzelbeobachtung für das gesamte Untersuchungsgebiet. Quartiere wurden nicht festgestellt, das Niederholz jedoch als potenzielles Quartiergebiet beurteilt.</p>					
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>					
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>					
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <span style="float:right"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 V<sub>CEF</sub>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul> <p>Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Wasserfledermaus im Plangebiet festgestellt. Die zu fällenden Gehölze sind vor Beginn der Fällungsarbeiten auf mögliche Habitatstrukturen und einen Besatz zu kontrollieren, um eine Verletzung oder Tötungen von Individuen sicher auszuschließen (1.5 V<sub>CEF</sub>).</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <span style="float:right"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Eine Flugroute der Art wird nicht zerschnitten. Im Bereich der zukünftigen Verkehrszunahme wurde die Art nicht erfasst. Eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist daher nicht anzunehmen.</p>					



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere der Art im Plangebiet vorhanden. Von der Wasserfledermaus regelmäßig genutzte Jagdhabitats (im Bereich des Niederholzes, vor allem an einem Gewässer östlich außerhalb des Plangebietes) sind von der Planung nicht betroffen. Eine Unterbrechung von Flugrouten und damit eine Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen der Art können ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
• 1.5 V <sub>CEF</sub> : Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
• 3.6 A <sub>CEF</sub> : bei der Feststellung eines Besatzes der betroffenen Höhlenbäume durch Fledermäuse sind geeignete Fledermausnistkästen in einem Verhältnis von 1:3 im nahen Umfeld des Eingriffsortes anzubringen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Wasserfledermaus im Plangebiet festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere der Art betroffen sind. Für die Fällung von Bäumen wird im Vorfeld eine Belegung durch die Wasserfledermaus geprüft (1.5 V <sub>CEF</sub> ). Im Falle einer Betroffenheit erfolgt ggf. ein Ersatz des Quartierverlusts durch die Installation von Fledermauskästen (3.6 A <sub>CEF</sub> ) im räumlichen Zusammenhang. Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann somit ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit	

6.1.2 BARTFLEDERMÄUSE (*MYOTIS BRANDTII* / *MYSTACINUS*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Große und Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Nds. schlecht	Erhaltungszustand
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Die beiden Bartfledermausarten besiedeln als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und nehmen entsprechend Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich z. B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln und Zwischenwänden in der Nähe von Waldrändern. Die Große Bartfledermaus ist wesentlich stärker an Wälder und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus, die eher eine Art der offenen und halboffenen Landschaften ist. Typische Jagdlebensräume der Großen Bartfledermaus sind reich strukturierte Laub- und Misch- und Nadelwälder an feuchten Standorten sowie Hecken, Gräben und Ufergehölze (Jagd dicht an der Vegetation vom Boden bis in die Baumkronen). Die Kleine Bartfledermaus bevorzugt dörfliche Siedlungsbereiche und Gärten, Streuobstbestände, Feuchtgebiete und Gewässer in kleinräumig strukturierten Landschaften und siedlungsnah Waldbereiche. Jagdflüge der Arten finden meist längs von Leitstrukturen entlang von Hecken oder Gewässern in mehreren Kernjagdgebieten im Umkreis von 3 km der Quartiere statt. Die Arten haben einen wendigen, lebhaften Flug in 1 bis 6 m über dem Boden oder Gewässern, die Große Bartfledermaus auch in Waldnähe. Die beiden Arten wechseln alle paar Tage das Quartier und werden zu den Mittelstreckenwanderern gezählt, sind aber weitestgehend ortstreu (NLWKN 2010B).</p> <p><i>Empfindlichkeit:</i> Die Arten zählen zu den lichtmeidenden Arten und sind gegenüber Schall und Lichteintrag auf ihren Flugrouten sowie bei der Jagd stark empfindlich. Sie weisen aufgrund ihres Flugverhaltens eine hohe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2018).</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
Die Bartfledermäuse sind in Deutschland flächendeckend verbreitet, sie fehlen lediglich im Nordwesten sowie in kleinen Bereichen im Nordosten. In Niedersachsen sind beide Bartfledermäuse weit verbreitet. Für die Kleine Bartfledermaus liegen aus Südniedersachsen deutlich mehr Nachweise vor als für das übrige Landesgebiet (NLWKN 2010B).			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Bartfledermäuse wurden recht eindeutig jagend auf der Zufahrt des Gut Harms sowie an einem Waldweg und einer Waldlichtung knapp östlich des Untersuchungsgebietes festgestellt. Die beiden Arten sind anhand ihrer Rufe nicht zu unterscheiden, weswegen ein Vorkommen beider Arten möglich ist.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>1.5 V<sub>CEF</sub>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul>			
Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Bartfledermäuse im Plangebiet festgestellt. Die zu fällenden Gehölze sind vor Beginn der Fällungsarbeiten auf mögliche Habitatstrukturen und einen Besatz zu kontrollieren, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen (1.5 V <sub>CEF</sub> ).			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Große und Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>)</b>	
Eine Flugroute der Bartfledermäuse wird nicht zerschnitten. Im Bereich der zukünftigen Verkehrszunahme wurde die Art nicht erfasst. Eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist daher nicht anzunehmen.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere der Art im Plangebiet vorhanden. Von Bartfledermäusen regelmäßig genutzte Jagdhabitats (im Bereich des Niederholzes, vor allem an einer Waldlichtung östlich außerhalb des Plangebietes) sind von der Planung nicht betroffen. Eine Unterbrechung von Flugrouten und damit eine Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen der Art können ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 V<sub>CEF</sub>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3.6 A<sub>CEF</sub>: bei der Feststellung eines Besatzes der betroffenen Höhlenbäume durch Fledermäuse sind geeignete Fledermausnistkästen in einem Verhältnis von 1:3 im nahen Umfeld des Eingriffsortes anzubringen.</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Bartfledermäuse im Plangebiet festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere der Art betroffen sind. Für die Fällung von Bäumen wird im Vorfeld eine Belegung durch Bartfledermäuse geprüft (1.5 V <sub>CEF</sub> ). Im Falle einer Betroffenheit erfolgt ggf. ein Ersatz des Quartierverlusts durch die Installation von Fledermauskästen (3.6 A <sub>CEF</sub> ) im räumlichen Zusammenhang. Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann somit ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.1.3 FRANSENFLEDERMAUS (*MYOTIS NATTERI*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis natteri</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Nds. günstig	Erhaltungszustand
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Die Fransenfledermaus besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und nimmt entsprechend auch Vogel- und Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich z.B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen und in Zwischenwänden oder hohlen Decken (auch von Stallungen). Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden aber oft nach wenigen Tagen gewechselt, auch mit noch flugunfähigen Jungtieren. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier liegt bei 60-80 km, z.T. über 120 km.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks, Friedhöfe oder Obstgärten. Genutzt werden mehrere Kernjagdgebiete im Umkreis von 1-5 km der Quartiere bei einer Gesamtgröße des Jagdreviers von ca. 200 ha. Fransenfledermäuse gehören zu den strukturgebunden fliegenden Fledermausarten, Flughöhe 1-4 m (NLWKN 2010c).</p> <p><i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtmeidenden Arten und ist gegenüber Schall und Lichteintrag auf ihren Flugrouten stark empfindlich. Sie weist aufgrund ihres Flugverhaltens eine hohe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2018).</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
Die Fransenfledermaus ist in Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, sie fehlt jedoch in den Marschgebieten im Nordwesten. In Niedersachsen ist die Art nahezu flächendeckend verbreitet (NLWKN 2010c).			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Für die Fransenfledermaus gelang im Untersuchungsgebiet kein gesicherter Nachweis. Die Art kommt jedoch möglicherweise trotzdem häufiger vor, da viele Detektornachweise nur bis zur Gattung <i>Myotis</i> bestimmt werden konnten. Quartiere der Fransenfledermaus wurde im Zuge der Kartierungen ebenfalls nicht nachgewiesen.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 <math>V_{CEF}</math>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul>			
Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Fransenfledermaus im Plangebiet festgestellt. Die zu fällenden Gehölze sind vor Beginn der Fällungsarbeiten auf mögliche Habitatstrukturen und einen Besatz zu kontrollieren, um eine Verletzung oder Tötungen von Individuen sicher auszuschließen (1.5 $V_{CEF}$ ).			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
Eine Flugroute der Art wird nicht zerschnitten. Im Bereich der zukünftigen Verkehrszunahme wurde die Art nicht erfasst. Eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist daher nicht anzunehm-			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis natteri</i>)</b>	
men.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere der Fransenfledermaus im Plangebiet vorhanden. Nahrungshabitats der Art werden wenn überhaupt nur randlich und in sehr geringen Umfang in Anspruch genommen. Eine Unterbrechung von Flugrouten und damit eine Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen der Art können ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 <math>V_{CEF}</math>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3.6 <math>A_{CEF}</math>: bei der Feststellung eines Besatzes der betroffenen Höhlenbäume durch Fledermäuse sind geeignete Fledermausnistkästen in einem Verhältnis von 1:3 im nahen Umfeld des Eingriffsortes anzubringen.</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Rahmen der Kartierungen wurden im Plangebiet keine gesicherten Nachweise und auch keine Quartiere der Fransenfledermaus festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere der Art betroffen sind. Für die Fällung von Bäumen wird im Vorfeld eine Belegung durch die Fransenfledermaus geprüft (1.5 $V_{CEF}$ ). Im Falle einer Betroffenheit erfolgt ggf. ein Ersatz des Quartierverlusts durch die Installation von Fledermauskästen (3.6 $A_{CEF}$ ) im räumlichen Zusammenhang. Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann somit ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.1.4 GROßER ABENDSEGLER (*NYCTALUS NOCTULA*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	unzureichend	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Große Abendsegler hat sein Sommer- und Winterquartier in Baumhöhlen und bevorzugt daher als Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Hierzu zählen z.B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Wichtig sind Baumhöhlungen in älteren, wie auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch in jüngeren Bäumen befinden und alter Baumbestand mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich ist.</p> <p>Ideale Jagdgebiete sind parkartige Waldstrukturen und intakte Hutewälder, die dem Großen Abendsegler auch zwischen den Bäumen Platz zum reißenden Flug mit vielen schnellen Wendungen erlauben. Die Art fliegt hoch und schnell, z.T. auch völlig im freien Luftraum, orientiert sich dennoch häufig an Strukturen (Hecken, Waldrand) und zeichnet sich durch einen großen Aktionsradius aus. Jagdausflüge erfolgen in 6 – 50 m Höhe oftmals weit entfernt von den Quartieren (z.T. über 10 km) (NLWKN 2010d, BMVBS 2018).</p> <p><i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtunempfindlichen Arten, die Insekten im Licht als Nahrungsquelle nutzt. Sie weist aufgrund ihres Flugverhaltens nur eine geringe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2018).</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
Der Große Abendsegler ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Die Art kommt ebenfalls in ganz Niedersachsen bis in die Harzhochlage vor. Im Tiefland tritt sie weniger zahlreich auf (NLWKN 2010d).			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich			
Der Große Abendsegler wurde im Untersuchungsgebiet häufig festgestellt mit einem Schwerpunkt im Umfeld des Niederholzes, hier auch mehrfach intensiv jagend. Es wurden außerdem zwei Quartierbereiche in größerer Ausdehnung im Niederholz vorgefunden. Balz- und Zwischenquartiere wurden in Alteichen östlich der K 333 sowie in einer Alteichengruppe an der Zufahrt zum Gut Harms festgestellt.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <span style="float:right"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 V<sub>CEF</sub>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul>			
Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden Balz- und Zwischenquartiere des Großen Abendseglers im Plangebiet festgestellt. Diese liegen jedoch im Niederholz östlich der geplanten Straßentrasse, sodass eine Beeinträchtigung dieser Quartiere ausgeschlossen werden kann. Die zu fällenden Gehölze sind vor Beginn der Fällungsarbeiten auf mögliche Habitatstrukturen und einen Besatz zu kontrollieren, um eine Verletzung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen (1.5 V <sub>CEF</sub> ).			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <span style="float:right"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
Der Abendsegler weist in der Regel eine Flughöhe von mehr als 15 m auf, so dass ein vermindertes Kollisionsrisiko besteht. Eine Flugroute der Art wird nicht zerschnitten. Durch das Vorhaben kommt es zu einer			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	
Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf der von Gehölzen gesäumten Straße K 333, die von einzelnen Tieren in Teilen zum Transferflug sowie zur Nahrungssuche genutzt wird. Aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung der Art ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Während der Kartierungen wurden Balz- und Zwischenquartiere des Großen Abendseglers im Plangebiet festgestellt. Diese befinden sich jedoch in Bereichen des Niederholzes, die von der Planung nicht beeinträchtigt werden. Regelmäßig genutzte Jagdhabitats werden durch die Planung nur in sehr geringem Umfang und nur marginal im Randbereich in Anspruch genommen. Ein Vorkommen von Flugrouten der Art im Bereich des Eingriffs wurde nicht erfasst. Störungen bestehen bereits durch die K 333. Die Verkehrszunahme ist lediglich gering und führt nicht zu erheblichen betriebsbedingten Störungen. Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden (Bautätigkeiten nur am Tag, 1.4 $V_{CEF}$ ).	
Erhebliche Störungen der Art können ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 <math>V_{CEF}</math>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3.6 <math>A_{CEF}</math>: bei der Feststellung eines Besatzes der betroffenen Höhlenbäume durch Fledermäuse sind geeignete Fledermausnistkästen in einem Verhältnis von 1:3 im nahen Umfeld des Eingriffsortes anzubringen.</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Bei den Kartierungen wurden im Plangebiet zwei Quartiere bzw. Zwischenquartiere des Großen Abendseglers festgestellt, die jedoch nicht von der Baumaßnahme betroffen sind. Für die Fällung von Bäumen wird im Vorfeld eine Belegung durch den Großen Abendsegler geprüft (1.5 $V_{CEF}$ ). Im Falle einer Betroffenheit erfolgt ggf. ein Ersatz des Quartierverlusts durch die Installation von Fledermauskästen (3.6 $A_{CEF}$ ) im räumlichen Zusammenhang. Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann somit ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.1.5 KLEINER ABENDSEGLER (*NYCTALUS LEISLERI*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Nds. ungünstig	Erhaltungszustand
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Kleine Abendsegler als ausgesprochener Waldbewohner hat seine Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen. Zudem werden Fledermauskästen und vereinzelt Gebäuderitzen angenommen. Seine Lebensraumansprüche entsprechen denen des Großen Abendseglers. Er ist aber vermutlich enger an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Als Lebensraum dienen alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Diese sind z.B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen und / oder Spalten hinter der Rinde. Ideale Jagdgebiete sind Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hutewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern. Er bevorzugt Gebiete, die eine sehr hohe Insektdichte aufweisen.</p> <p>Der Jagdflug erfolgt in Wäldern ober- und unterhalb der Baumkronen. Jagdaktivitäten erfolgen regelmäßig auch außerhalb von Wäldern, auf geschützten Waldlichtungen mit Überhältern und an stufigen, lückigen Waldrändern. In Schleswig-Holstein wurde der Kleinabendsegler jagend entlang linearer Strukturen wie z.B. beleuchtete Straßenzüge, Baumreihen entlang von Gewässern oder Alleen festgestellt. Der Jagdflug ist geradlinig und sehr schnell (40 km/h). Der Kleine Abendsegler zeigt wie der Große Abendsegler nur eine bedingte Strukturnutzung beim Flug (NLWKN 2010E, BMVBS 2018).</p> <p><i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtunempfindlichen Arten und weist aufgrund ihres Flugverhaltens nur eine geringe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2018).</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Der Kleine Abendsegler kommt fast im kompletten Bundesgebiet vor, jedoch bestehen beträchtliche Erfassungslücken, sodass Bestandsgrößen für Deutschland nicht angegeben werden können. In Niedersachsen ist die Art bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, aber nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen, in Ostfriesland und an der Unterems ist die Art nicht nachgewiesen (NLWKN 2010E).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Kleine Abendsegler wurde im Untersuchungsgebiet nur recht selten beobachtet, vor allem im Niederholz und im südlichen Bereich des westlichen Kiefernforstes. Es werden jedoch weitere Kontakte unter Rufen vermutet, die nur als „nyctaloid“ bestimmt werden konnten. Quartiere der Art wurden nicht gefunden, es bestehen aber Beobachtungen aus dem Umfeld der erwähnten Balzquartiere des Großen Abendseglers östlich der K 333.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 V<sub>CEF</sub>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul>			
Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere des Kleinen Abendseglers im Plangebiet festgestellt. Die zu fällenden Gehölze sind vorsorglich vor Beginn der Fällungsarbeiten auf mögliche Habitatstrukturen und einen Besatz zu kontrollieren, um eine Verletzung oder Tötungen von Individuen sicher auszuschließen (1.5 V <sub>CEF</sub> ).			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</b>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Durch das Vorhaben kommt es zwar zu einer Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf der von Gehölzen gesäumten Straße K 333, die von einzelnen Tieren in Teilen zum Transferflug sowie zur Nahrungssuche genutzt wird. Aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung der Art ist jedoch keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere des Kleinen Abendseglers im Plangebiet vorhanden. Von der Art regelmäßig genutzte Jagdhabitats werden durch die Planung nicht oder wenn nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen (Anschnitt Waldrandbereiche im Osten der K 333). Eine Unterbrechung von potenziellen Flugrouten und Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen findet nicht statt. Erhebliche Störungen der Art können ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 <math>V_{CEF}</math>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3.6 <math>A_{CEF}</math>: bei der Feststellung eines Besatzes der betroffenen Höhlenbäume durch Fledermäuse sind geeignete Fledermausnistkästen in einem Verhältnis von 1:3 im nahen Umfeld des Eingriffsortes anzubringen.</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere des Kleinen Abendseglers im Plangebiet festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere der Art betroffen sind. Für die Fällung von Bäumen wird im Vorfeld eine Belegung durch den Kleinen Abendsegler geprüft (1.5 $V_{CEF}$ ). Im Falle einer Betroffenheit erfolgt ggf. ein Ersatz des Quartierverlusts durch die Installation von Fledermauskästen (3.6 $A_{CEF}$ ) im räumlichen Zusammenhang. Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann somit ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.1.6 ZWERGFLEDERMAUS (*PIPISTRELLUS PIPISTRELLUS*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Nds. günstig	Erhaltungszustand
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Die Art ist bezüglich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel.</p> <p>Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Ihre Jagdhabitats sind Parkanlagen, Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen (NLWKN 2010F). Die Zwergfledermaus fliegt bevorzugt strukturgebunden, aber auch quer und relativ hoch über Offenland und über 4-spurigen Straßen (BMVBS 2018).</p> <p><i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den weniger lichtempfindlichen Arten, die auf ihren Flugrouten nur schwache Empfindlichkeiten gegenüber Schall und Licht aufweist. Sie weist jedoch aufgrund ihres Flugverhaltens eine hohe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2018).</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
Die Zwergfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Auch in Niedersachsen ist die Art in nahezu sämtlichen Regionen anzutreffen und ist v.a. im Süden zahlreich vertreten (NLWKN 2010F).			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zwergfledermaus wurde häufig und in allen Teilen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen, mit Jagdschwerpunkten an Wald- und Gehölzrändern aber auch in Teilen des Niederholzes sowie entlang Gehölz gesäumter Wege im Siedlungsbereich. Balzende Fledermäuse wurden hier im gesamten Untersuchungsgebiet beobachtet, mit Schwerpunkten an vier Stellen in Siedlungsrandbereichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Paarungsquartiere in Gebäuden bestehen, in deren Umfeld Nachweise balzender Tiere erbracht wurden.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )			
Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden mehrere Quartiere der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus im Plangebiet festgestellt. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit eine Tötung von Individuen der ausschließlich Gebäudebewohnenden Art kann jedoch sicher ausgeschlossen werden. Von der Durchführung der Planung sind keine Siedlungsbereiche oder anderweitige Gebäude betroffen.			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vorhabenbedingt wird der Bereich der als Flugroute genutzten Dewitz-von-Woyna-Straße durch die neue Straßentrasse gequert. Dies führt jedoch nicht zu einer Unterbrechung der Flugroute für die betrachtete Art, da sich die Zwergfledermäuse weiterhin an den Gehölzen des Waldrandes orientieren und die Trasse überfliegen können.	
Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge in diesem Teil der neuen Straßentrasse herabgesetzt ist (Ortsverkehr). In diesem Kreuzungsbereich ist zudem eine Ampelanlage vorgesehen, die zusätzlich zu geringeren Geschwindigkeiten der Fahrzeuge beiträgt, sodass Fledermäuse den Hindernissen ausweichen können. Ferner ist davon auszugehen, dass die gestalterische Bepflanzung des Brückendamms mit Gehölzen als zusätzlicher Schutz dient. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches das allgemeine Lebensrisiko der Art übersteigt, besteht daher nicht.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.4 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Um eine Störung von z.B. Jagdhabitaten während des Bauprozesses zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung mit Nachtbauverbot vorgesehen, die baubedingte Störungen durch Lärm und Licht reduziert (1.4 V <sub>CEF</sub> ). Erhebliche Störungen durch den Betrieb der Straße (visuelle Störreize durch Licht) können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Zwergfledermaus weist in ihren Jagdhabitaten nur eine geringe Lichtempfindlichkeit auf. Die gestalterische Bepflanzung des Brückendamms reduziert zudem Lichteinwirkungen.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden. Quartiere der gebäudebewohnenden Fledermausart sind nicht betroffen.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.1.7 MÜCKENFLIEDERMAUS (*PIPISTRELLUS PYGMAEUS*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (D)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (D)	schlecht	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Die Mückenfledermaus bevorzugt in Norddeutschland in der freien Landschaft mehrschichtige Laubwaldgebiete in Gewässernähe, Feucht- und Auwälder mit hohem Grundwasserstand sowie offene Wälder mit einem hohen Altholzbestand. Als Wochenstubenquartiere werden Spalten hinter Wandverkleidungen und Hohlschichten, Fassadenverkleidungen, Dachverschalungen, Fensterläden, Mauerhohlräume, Baumhöhlen und Nistkästen bevorzugt.</p> <p>Im Siedlungsbereich dienen als Jagdgebiete unverbaute, naturnahe Still- und Fließgewässer, Ufergehölze, sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen in der Nähe von Wasserflächen. Die Art scheint an einen engen Verbund von Wald und Gewässer gebunden zu sein. Zwischen den Quartieren und dem Jagdgebiet liegen in der Regel 3 km.</p> <p>Die Art hat einen schnellen und sehr wendigen Jagdflug in wechselnder Flughöhe zwischen 3 und 6 m. Die Beutetiere werden entlang von Waldschneisen, naturnahen Gewässerufern und im lichten Auwald im freien Luftraum gefangen. Der Flug ist mehr oder weniger strukturfolgend (NLWKN 2010G).</p> <p><i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtunempfindlichen Arten, die Insekten im Licht als Nahrungsquelle nutzt. Sie weist aufgrund ihres Flugverhaltens eine hohe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2018).</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Der bisherige Kenntnisstand über die Verbreitung und Bestandssituation ist noch sehr lückenhaft. Es wird vermutet, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland häufiger ist als im Süden des Landes. Für Niedersachsen liegen Nachweise der Art aus dem Harz, bei Springe im Deister, in der Lüneburger Heide und in der Ostheide, im Landkreis Grafschaft Bentheim, im südlichen Landkreis Emsland und im nordwestlichen Landkreis Osnabrück vor. Vermutlich kommt sie jedoch in weiteren Regionen vor, wenn wohl auch längst nicht so verbreitet wie die Zwergfledermaus (NLWKN 2010G).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Mückenfledermaus konnte im Untersuchungsgebiet lediglich aus einer Horchkistenerfassung nachgewiesen werden (Standort 2, ABIA 2017). Quartiere der Art wurden nicht festgestellt.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <span style="float:right"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 V<sub>CEF</sub>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul>			
Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Mückenfledermaus im Plangebiet festgestellt. Um eine Verletzung oder Tötungen von Individuen sicher auszuschließen, sind die zu fällenden Gehölze vor Beginn der Fällungsarbeiten auf mögliche Habitatstrukturen und einen Besatz zu kontrollieren (1.5 V <sub>CEF</sub> ).			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <span style="float:right"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
Eine Flugroute der Art wird nicht zerschnitten. Im Bereich der zukünftigen Verkehrszunahme wurde die Art			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	
nicht erfasst. Eine besondere Gefährdung durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist daher nicht anzunehmen.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere der Mückenfledermaus im Plangebiet vorhanden. Von der Art genutzte Jagdhabitats werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Von einer Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen ist somit nicht auszugehen. Erhebliche Störungen der Art können ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>1.5 V<sub>CEF</sub>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>3.6 A<sub>CEF</sub>: bei der Feststellung eines Besatzes der betroffenen Höhlenbäume durch Fledermäuse sind geeignete Fledermausnistkästen in einem Verhältnis von 1:3 im nahen Umfeld des Eingriffsortes anzubringen.</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Art im Plangebiet festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere der Mückenfledermaus betroffen sind. Für die Fällung von Bäumen wird im Vorfeld eine Belegung durch die Mückenfledermaus geprüft (1.5 V <sub>CEF</sub> ). Im Falle einer Betroffenheit erfolgt ggf. ein Ersatz des Quartierverlusts durch die Installation von Fledermauskästen (3.6 A <sub>CEF</sub> ) im räumlichen Zusammenhang. Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann somit ausgeschlossen werden	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.1.8 RAUHAUTFLEDERMAUS (*PIPISTRELLUS NATHUSII*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>					
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand		
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart				<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	Nds. günstig
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art				<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>					
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p>Die Rauhautfledermaus bevorzugt als „Waldfledermaus“ struktur- und altholzreiche Laubmischwälder, die nach Möglichkeit einen hohen Anteil an Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und ein reich strukturiertes gewässerreiches Umland aufweisen. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen und Holzstößen, aber auch hinter Fensterläden oder Fassadenverkleidungen. Die Rauhautfledermaus weist eine besonders enge Bindung der Wochenstuben an strukturreiche feuchte Wälder mit Altholzbeständen und an Gewässer im Wald und Waldnähe (hoher Nahrungsbedarf) auf. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felsspalten. Die Art jagt in mittlerer Höhe z.B. über Schneisen, Wegen und an Waldrändern. Es handelt sich um eine wandernde Art, die ähnlich den beiden Abendseglerarten im Herbst vor allem Richtung Südwesten wandert, z.T. über Distanzen von mehr als 1000 km (NLWKN 2010H).</p> <p><i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den lichtunempfindlichen Arten und weist aufgrund ihres Flugverhaltens nur eine geringe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2018).</p>					
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>					
Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet und ebenfalls zerstreut in (vermutlich) allen Regionen Niedersachsens vertreten (NLWKN 2010H).					
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Rauhautfledermaus wurde relativ häufig zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst ohne räumliche Konzentration im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Intensive Jagdaktivitäten fanden v.a. an einer Waldlichtung im Niederholz und vereinzelt am westlichen Siedlungsrand des Gebietes statt. Quartiere wurden nicht festgestellt.					
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>					
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>					
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <span style="float:right"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 V<sub>CEF</sub>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul>					
Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Rauhautfledermaus im Plangebiet festgestellt. Die zu fällenden Gehölze sind vor Beginn der Fällungsarbeiten auf mögliche Habitatstrukturen und einen Besatz zu kontrollieren, um eine Verletzung oder Tötungen von Individuen sicher auszuschließen (1.5 V <sub>CEF</sub> ). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <span style="float:right"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen					
Von der Art wurden intensivere Jagdaktivitäten lediglich an einer Waldlichtung im Niederholz sowie an einem Siedlungsrand im Westen des Gebietes erfasst, die von der Planung nicht betroffen sind. Die Rauhautfledermaus weist zusätzlich nur eine geringe Kollisionsgefährdung auf. Eine signifikante Erhöhung von Kollisionsrisiken kann ausgeschlossen werden.					
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <span style="float:right"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>					



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Nach vorliegendem Kenntnisstand sind keine Quartiere der Rauhautfledermaus im Plangebiet vorhanden. Von der Art genutzte Jagdhabitats werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Von einer Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen ist somit nicht auszugehen. Erhebliche Störungen der Art können ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 <math>V_{CEF}</math>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3.6 <math>A_{CEF}</math>: bei der Feststellung eines Besatzes der betroffenen Höhlenbäume durch Fledermäuse sind geeignete Fledermausnistkästen in einem Verhältnis von 1:3 im nahen Umfeld des Eingriffsortes anzubringen.</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Rauhautfledermaus im Plangebiet festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere der Art betroffen sind. Für die Fällung von Bäumen wird im Vorfeld eine Belegung durch die Rauhautfledermaus geprüft (1.5 $V_{CEF}$ ). Im Falle einer Betroffenheit erfolgt ggf. ein Ersatz des Quartierverlusts durch die Installation von Fledermauskästen (3.6 $A_{CEF}$ ) im räumlichen Zusammenhang. Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann somit ausgeschlossen werden	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.1.9 BREITFLÜGELFLEDERMAUS (*EPTESICUS SEROTINUS*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (G)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	ungünstig	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Sie meidet geschlossene Waldgebiete. Zu den bevorzugten Jagdlebensräumen gehören Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Gejagt wird darüber hinaus an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden.</p> <p>Die Wochenstuben finden sich fast ausschließlich in Gebäuden und dort besonders auf Dachböden. Die Überwinterung findet v.a. in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, Felsen oder auch in Holzstapeln statt.</p> <p>Die Art fliegt relativ hoch und schnell, z.T. auch im völlig freien Luftraum, Orientierung dennoch häufig an Strukturen wie Waldrändern und Hecken. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdterritorium kann bis über 6 km betragen (NLWKN 2010i, BMVBS 2018).</p> <p><i>Empfindlichkeit:</i> Die Art zählt zu den weniger lichtempfindlichen Arten, die auf ihren Flugrouten eine schwache Empfindlichkeit gegenüber Licht und Schall aufweisen. Sie weist aufgrund ihres Flugverhaltens nur eine geringe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf. Eine mögliche stärkere Gefährdung stellt das Hineinfliegen in den Verkehr auf mittelhohen Brücken dar (BMVBS 2018).</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Die Breitflügelfledermaus kommt in ganz Deutschland vor, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in Nordwestdeutschland und ist auch in Niedersachsen weit verbreitet. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN 2010i).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Breitflügelfledermaus wurde häufig im Untersuchungsgebiet beobachtet, vor allem im Frühjahr und Sommer. Auch bei dieser Art befand sich ein Schwerpunkt der Beobachtungen im Niederholz sowie entlang der K 333. Einen weiteren Jagdschwerpunkt stellt die Gehölzreihe westlich des Bahnhofs Poggenhagen dar. Quartiere der Breitflügelfledermaus, die sich i.d.R. an oder in Gebäuden befinden, wurden nicht gefunden. Diese liegen vermutlich in den umliegenden Siedlungsbereichen und dem Gutshof Harms östlich des Gebietes.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )			
Im Plangebiet wurden keine Quartiere der gebäudebewohnenden Breitflügelfledermaus festgestellt. Durch das Vorhaben sind keine Siedlungsbereiche oder anderweitige Gebäude betroffen. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit eine Tötung von Individuen kann somit ausgeschlossen werden.			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
Die Breitflügelfledermaus weist aufgrund ihrer Flughöhe von 5-10 m bei Transferflügen und mehrheitlich auch beim Jagdflug nur eine geringe Kollisionsgefährdung mit dem Straßenverkehr auf. Zudem ist die Geschwindig-			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	
keit der Fahrzeuge in diesem Teil der neuen Straßentrasse herabgesetzt (Ortsverkehr). Die Brückensituation mit der westlich anschließenden Ampelanlage und dem östlich anschließenden Kreisverkehr lassen nur geringe Geschwindigkeiten des Fahrzeugverkehrs zu, sodass Fledermäuse den Hindernissen ausweichen können. Ferner ist davon auszugehen, dass die gestalterische Bepflanzung des Brückendamms mit Gehölzen als zusätzlicher Schutz dient. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches das allgemeine Lebensrisiko der Art übersteigt, besteht daher nicht.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.4 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Um eine Störung von z.B. Jagdhabitaten während des Bauprozesses zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung mit Nachtbauverbot vorgesehen, die baubedingte Störungen durch Lärm und Licht reduziert (1.4 V <sub>CEF</sub> ). Erhebliche Störungen durch den Betrieb der Straße (visuelle Störreize durch Licht) können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Breitflügelfledermaus weist nur eine schwache Empfindlichkeit gegenüber Licht und Schall auf. Die gestalterische Bepflanzung des Brückendamms reduziert zudem Lichteinwirkungen. Aufgrund der Eigenschaft der Art auch im freien Luftraum zu fliegen, ist nicht davon auszugehen, dass Wechselbeziehungen störbedingt unterbrochen werden. Insgesamt ist das Eintreten erheblicher Störungen für die Breitflügelfledermaus auszuschließen.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden. Quartiere der gebäudebewohnenden Fledermausart sind nicht betroffen.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.1.10 LANGOHRFLEDERMAUS (*PLECOTUS AURITUS / AUSTRIACUS*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Braunes (<i>Plecotus auritus</i>) und Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V/2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Nds. ungünstig	Erhaltungszustand
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Das Braune Langohr besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder, findet sich aber auch in Gärten und in der Nähe von Siedlungen. Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen und Zwischenwänden. Die Art nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an und ist weniger wärmeliebend als das Graue Langohr. Winterquartiere findet das Braune Langohr in unterirdischen Hohlräumen (Stollen, Höhlen, Keller, alte Bunker). Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten in denen das Braune Langohr auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen jagt. Jagt meist in niedriger Höhe (1 bis 4 m) und hat eine sehr große Quartiertreue (NLWKN 2010J).</p> <p>Das Graue Langohr besiedelt im Sommer hingegen vor allem Offenlandschaften mit Acker und Grünlandanteilen oft in der Nähe von Siedlungen. Große Waldbereiche werden weitgehend gemieden. Wochenstuben finden sich in Gebäuden (z.B. auf Dachböden), Fledermauskästen werden eher selten angenommen. Als Winterquartiere dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Kulturlandschaften wie Parks oder Obstgärten. Das Graue Langohr zählt eher zu den langsamen Fliegern und jagt im flatternden Flug in niedriger Höhe (0,5 bis 10 m). Auch diese Art ist quartiertreu und deutlich stärker an Gebäude gebunden als das Braune Langohr (NLWKN 2010J).</p> <p><i>Empfindlichkeit:</i> Das braune Langohr ist weniger lichtempfindlich als das Graue Langohr, das besonders auf seinen Flugrouten eine starke Empfindlichkeit gegenüber Licht und Schall aufweist. Beide Arten weisen außerdem aufgrund ihres Flugverhaltens eine sehr hohe Gefährdung gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf (BMVBS 2018).</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Das Braune Langohr dürfte in großen Teilen Deutschlands in sicheren Beständen vorkommen, das Graue Langohr ist vermutlich im Norden, vor allem im Nordwesten weniger stark verbreitet (NLWKN 2010J).</p> <p>In Niedersachsen ist das Braune Langohr flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch lokal in sehr unterschiedlicher Dichte. Das Graue Langohr hat ihr Schwerpunkt vorkommen in Südniedersachsen (NLWKN 2010J).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Detektornachweis einer Langohrfledermaus aus einem Horchkistenstandort südlich des Rigips-Geländes vor. Die beiden betrachteten Arten lassen sich anhand ihrer Rufe nicht voneinander unterscheiden. Deutlich wahrscheinlicher ist aufgrund der regionalen Verbreitung aber das Vorkommen des Braunen Langohrs. Möglicherweise sind Langohren im Gebiet häufiger vertreten als in den Ergebnissen zum Ausdruck kommt, da sie aufgrund sehr leiser Rufe in Detektoruntersuchungen schwer nachzuweisen sind. Quartiere der Arten wurden nicht festgestellt.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 V<sub>CEF</sub>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul>			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Braunes (<i>Plecotus auritus</i>) und Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>	
<p>Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Langohren im Plangebiet festgestellt. Um eine Verletzung oder Tötungen von Individuen sicher auszuschließen, sind die zu fällenden Gehölze vor Beginn der Fällungsarbeiten auf mögliche Habitatstrukturen und einen Besatz zu kontrollieren (1.5 V<sub>CEF</sub>).</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Langohren mit Fahrzeugen kann ausgeschlossen werden, da die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge in diesem Teil der neuen Straßentrasse herabgesetzt ist (Ortsverkehr). In diesem Kreuzungsbereich ist zudem eine Ampelanlage vorgesehen, die zusätzlich zu geringeren Geschwindigkeiten der Fahrzeuge beiträgt, sodass Fledermäuse den Hindernissen ausweichen können. Ferner ist davon auszugehen, dass die gestalterische Bepflanzung des Brückendamms mit Gehölzen als zusätzlicher Schutz dient. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches das allgemeine Lebensrisiko der Art übersteigt, besteht daher nicht.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Im Plangebiet sind keine Quartiere des Grauen oder des Braunen Langohres bekannt, ebenso sind keine Flugrouten oder Jagdhabitats nachgewiesen. Durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen entlang des Straßendamms, der vorrangig als Kollisionsschutz dient, erfolgt eine Abschirmung betriebsbedingter Störungen. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 V<sub>CEF</sub>: Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3.6 A<sub>CEF</sub>: bei der Feststellung eines Besatzes der betroffenen Höhlenbäume durch Fledermäuse sind geeignete Fledermausnistkästen in einem Verhältnis von 1:3 im nahen Umfeld des Eingriffsortes anzubringen.</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden keine Quartiere der Art im Plangebiet festgestellt, sodass durch das Vorhaben voraussichtlich keine Quartiere der Langohrfledermaus betroffen sind. Für die Fällung von Bäumen wird im Vorfeld eine Belegung durch die Langohrfledermaus geprüft (1.5 V<sub>CEF</sub>). Im Falle einer Betroffenheit erfolgt ggf. ein Ersatz des Quartierverlusts durch die Installation von Fledermauskästen (3.6 A<sub>CEF</sub>) im räumlichen Zusammenhang. Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann somit ausgeschlossen werden</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p>	

6.1.11 ZAUNEIDECHSE (*LACERTA AGILIS*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum mehr oder weniger anthropogener Lebensräume. Bevorzugte Zauneidechsen-Biotop sind in Niedersachsen die Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelforste, häufig in Verbindung mit kleinen eingestreuten <i>Calluna</i>-Flächen, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen mit mehr oder weniger starkem Gehölzanflug. Weiterhin sind die Tiere an Böschungen von Bahn- und Straßentrassen oder Kanälen, Abbaugruben, Ruderalflächen, Feld- und Wegrändern in Verbund mit Hecken, Gebüsch oder Feldgehölzen zu finden. Charakteristische Strukturen der Lebensräume sind sandige oder steinige, trockene Böden und ein Wechsel von unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation. Kleinstrukturen wie Baumstubben, liegendes Holz oder Steine sowie eine bestimmte Geländeneigung und (Süd)-exposition sind ebenfalls ausschlaggebend. Die Habitatausstattung besteht aus Sonnenplätzen (z.B. Steine oder Totholz) und deckungsgebender Vegetation zur Thermoregulation sowie Offenbodenbereichen mit lockerem Substrat zur Eiablage, Stein- oder Schotterhaufen (z.B. in Gleisbetten). Holzhaufen oder Baumstubben werden als Tages- oder Nachtverstecke und sofern frostfrei auch als Winterquartier genutzt.</p> <p>Die Zauneidechse verlässt ihr Winterquartier je nach Witterung im März, Weibchen i.d.R. wenige Wochen später. Die Paarungszeit der Art erstreckt sich über ca. einen Monat von April bis Mai, die Eier (5-9) werden von den Weibchen in 7-8 cm tiefe Hohlräume in lockerem Substrat vergraben. Die Eiablage beginnt im Mai und kann bis zum August andauern. Die Tiere sind hierzu eng an nährstoffarme, lockere, möglichst vegetationsfreie Böden mit Süd- oder Südwestexposition gebunden. Als Mindestgröße werden 1-1,5 m<sup>2</sup> angegeben. Die Zeitlingsdauer der Eier beträgt 2-3 Monate, die Jungtiere schlüpfen i.d.R. ab Mitte Juli bis in den September. Das Aufsuchen der Winterquartiere beginnt bei männlichen Tieren ab Anfang August, die weiblichen Tiere folgen meist später (August/September), Jungtiere können bis in den Oktober angetroffen werden (NLWKN 2011A).</p>			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen			
<p>Die Zauneidechse ist potenziell in ganz Deutschland verbreitet. Siedlungsschwerpunkte liegen in Ostdeutschland, vor allem in Sandgebieten. In Niedersachsen kommt die Art mehr oder weniger zerstreut im gesamten Bundesland vor. Die größten Siedlungsdichten finden sich in der Lüneburger Heide, im Weser-Aller-Flachland, im Weser-Leine-Bergland sowie der südlichen Ems-Hunte-Geest (NLWKN 2011A).</p>			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zauneidechse wurde relativ häufig zentral im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Besonders den Vorkommensbereichen der Art entlang der Bahngleise und auf den Flächen westlich des Bahnhofes Poggenhagen sowie südlich des Gipswerkes ist eine hohe Bedeutung für die Art beizumessen. Im Untersuchungsgebiet konnte eine erfolgreiche Fortpflanzung durch die Beobachtung von Schlüpflingen belegt werden.</p>			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4.2 <math>V_{CEF}</math>: Vergrämung des Zauneidechsenvorkommens aus dem Baufeld</li> <li>• 1.2 <math>V_{CEF}</math>: Sicherung von Reptilienlebensräumen durch Schutzzäune und Ausweisung von Tabuflächen</li> </ul>	
Vor der Durchführung der Baumaßnahme erfolgt eine Vergrämung der Zauneidechsenindividuen im aktuell besetzten Zauneidechsenhabitat westlich des Bahnhofes Poggenhagen (nordwestlich des Parkplatzes) sowie östlich der Gleise nördlich der Abzweigung der Straße Kiefernain. Die Tiere werden so in ein zuvor entwickeltes Ersatzhabitat (4.1 $A_{CEF}$ ) im direkten räumlichen Umfeld vergrämt. Um Tötungen während der Baumaßnahme zu vermeiden, wird das Baufeld im Bereich des neu hergerichteten Parkplatzes mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt. So wird ein Einwandern von Zauneidechsen in den Baustellenbereich verhindert.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4.2 <math>V_{CEF}</math>: Vergrämung des Zauneidechsenvorkommens aus dem Baufeld</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Störungen der Zauneidechse können auf die Vergrämungsaktion beschränkt werden (4.2 $V_{CEF}$ ). Durch die Aufwertung und Schaffung von Ersatzhabitaten direkt angrenzend (4.1 $A_{CEF}$ ) und die Vergrämung der Zauneidechsen (4.2 $V_{CEF}$ ) können Auswirkungen auf die Population und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes weitestgehend ausgeschlossen werden.	
Erhebliche Störungen der Zauneidechse durch das Bauvorhaben sind nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4.1 <math>A_{CEF}</math>: Vorgezogene Aufwertung von Habitatflächen für Zauneidechsen</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Unmittelbar angrenzend an den Eingriffsbereich wird vor Beginn der Baumaßnahmen eine Fläche als Habitat für die Zauneidechsen aufgewertet (4.1 $A_{CEF}$ ). Wenn die Funktionsfähigkeit des Zauneidechsenhabitats besteht, werden die Individuen, die sich im Bereich des Baufeldes aufhalten in das Habitat vergrämt (s.o. 4.2 $V_{CEF}$ ). Damit kann die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und ein Eintreten des Verbotstatbestandes Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	



## 6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Bei der Avifauna sind insbesondere die mit der Flächeninanspruchnahme (Beseitigung der Biotopstrukturen) verbundenen Lebensraumverluste und ggf. Individuenverluste sowie Störwirkungen durch optische und akustische Reize zu berücksichtigen.

### 6.2.1 ARTBEZOGENE BETRACHTUNG

Bei der durchgeführten Abschichtung im Kapitel 5.2 wurden insgesamt 15 Brutvogelarten ermittelt, die potenziell vom Vorhaben betroffen und artbezogen zu betrachten sind.

Tabelle 6: Darstellung der artbezogenen Betroffenheiten und Zuordnung zu Gilden

Art	Empfindlichkeitsgruppe nach KIFL	Flucht-/Effektdistanz	Revierpaare gesamt	Mögliche störungsbed. Revierverluste	Anlagebed. Revierverluste
Bluthänfling	4	200	1	0	0
Feldlerche	4	500	1	0	1
Feldsperling	5	100	1	1	0
Gartengrasmücke	4	100	1	0	0
Gelbspötter	4	200	1	1	0
Girlitz	4	200	1	1	0
Goldammer	4	100	2	0	1
Grauschnäpper	4	100	1	1	0
Habicht	5	200	1	0	0
Hausperling	5	100	3	1	1
Star	4	100	1	0	1
Stieglitz	4	100	1	1	0
Trauerschnäpper	4	200	1	1	0
Waldlaubsänger	4	200	1	0	0
Waldohreule	2 <sup>10</sup>	500	1	1	0
<b>Brutvögel der Wälder und Gebüsche:</b> Amsel, Buchfink, Fitis, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp					
<b>Brutvögel der halboffenen Feldflur:</b> Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Rabenkrähe, Wacholderdrossel					
<b>Höhlenbrüter:</b> Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise					
<b>Gebäudebrüter:</b> Bachstelze, Hausrotschwanz					
<b>Feuchtbiotop- und Röhrichtbrüter:</b> Sumpfrohrsänger					

<sup>10</sup> kritischer Schallpegel für die Waldohreule: 58 dB(A) tags

6.2.1.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	-	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Bluthänfling ist ein verbreiteter Brut- und Jahresvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in Deutschland. Biotope des Bluthänflings sind sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer aber samentragender Krautschicht. Die Art kommt regelmäßig im Siedlungsbereich in Gärten und Parkanlagen vor. Die Brutperiode dauert von März bis Juli, seltener bis August. Die Nistplatzwahl erfolgt durch das Weibchen, wobei jedes Jahr neue Nistplätze gewählt werden. Auch zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Brutstandortes. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern in einer Höhe von meist weniger als 2 m angelegt. Die Brut erfolgt häufig in kleinen Kolonien, das verteidigte Nestterritorium befindet sich in einem ca. 15 m-Radius um das Nest. Nahrungsflüge erfolgen jedoch bis zu 1 km weit. Der Legebeginn ist frühestens Anfang April, die Hauptzeit im Mai. Es werden 1-2 Jahresbruten mit 4-6 Eiern durchgeführt. Auf die Brutdauer von 10-14 Tagen folgt eine Nestlingszeit von 12-17 Tagen. Nach Verlassen des Nestes werden die jungen Bluthänflinge noch 1-2 Wochen von den Altvögeln geführt (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Bluthänfling weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben.</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Für Deutschland wird der Bestand auf 125.000-235.000 Brutpaare geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 25.000 Brutpaare geschätzt, was als häufig eingestuft wird. Langfristig (1900-2014) waren Bestandsabnahmen von über 20 % zu verzeichnen, kurzfristig (1990-2014) sogar von über 50 % (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Bluthänfling wurde mit 1 Revier (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art brütet in einem Gehölzstreifen östlich der Bahnstrecke, zentral im Norden des Gebietes in etwa 280 m zur geplanten Straße.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
<p>Es wurden keine Reviere des Bluthänflings im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens nachgewiesen. Durch die zeitliche Beschränkung der Bauaufreimung (1.4 V<sub>CEF</sub>) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Bluthänflings im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Bluthänfling (<i>Cardellius cannabina</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Der Bluthänfling weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird mit 200 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010). Betriebsbedingte Störungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes können ausgeschlossen werden, da sich der Nachweis der Art in ausreichender Entfernung zur geplanten Trasse befindet. Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es werden im Rahmen der Baufeldräumung keine Reviere überbaut oder betriebsbedingt gestört. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher gewahrt.	
Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung bzw. Gehölzbeseitigung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Bluthänflings im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.2.1.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Ungünstig	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Die Feldlerche besiedelt offene Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Typische Bruthabitate sind durch Ackerland oder extensive Weiden geprägt, wobei höhere Dichten in reich strukturierter Feldflur erreicht werden. Bevorzugt wird Sommergetreide, in Wintergetreide, Raps, Hackfrüchten und Mais sind die Siedlungsdichten und der Bruterfolg geringer. Die Brutzeit beginnt mit der Balz und Paarbildung im Februar und dauert bis August. Das Nest wird am Boden angelegt. Optimale Bedingungen liegen bei einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und einer Bodenbedeckung von 20-50% vor. Spärlich bewachsene Flächen werden gerne als Landeplatz genutzt, von dem aus die Tiere dann in die deckungsreicheren Bestände laufen. Die Reviere sind durchschnittlich zwischen 0,5 und 0,8 ha, zum Teil auch 1,8 bis 4,8 ha groß, wobei saisonale Änderungen in Abhängigkeit von der Feldbestellung auftreten können. Die geringsten Nestabstände liegen bei 40 m. Zumeist werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Zu Wald- und Siedlungsflächen hält die auf optische Störreize besonders empfindlich reagierende Art einen Abstand von mindestens 60 - 120 m, einzelne Gebäude, Gebüsche und Bäume werden geduldet (NLWKN 2011B).</p> <p>Die Feldlerche gehört zu den Arten mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Die Hauptempfindlichkeit besteht gegenüber optischen Störreizen (vertikale Landschaftsstrukturen wie z.B. Straßen in Dammlage, Schutzwände) und Beunruhigungen durch Menschen, da die Feldlerche ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt. Die festgestellte Effektdistanz liegt bei 500 m (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Nach GRÜNEBERG et al. (2015) umfasst der Brutbestand in Deutschland ca. 1.300.000-2.000.000 Brutpaare, wobei eine Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 140.000 Brutpaare geschätzt. Als Folge der Intensivierung der Landwirtschaft sind die Brutbestände in Nds. stark zurückgegangen (&gt; 50%), seit 1995 wird die Art in der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet geführt (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015). Die Feldlerche ist in Niedersachsen nahezu flächendeckend verbreitet, lediglich in großflächig bewaldeten oder bebauten Bereichen fehlt sie (NLWKN 2011B).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Feldlerche wurde mit 1 Revier (Brutverdacht) im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes auf einer größeren Ackerflur östlich des Bahnhofes Poggenhagen nachgewiesen.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
• 1.4 V <sub>CEF</sub> : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen	
Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (1.4 V <sub>CEF</sub> ).	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (1.4 V <sub>CEF</sub> ) auszuschließen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten. Die Bewertung des unmittelbar durch Überbauung entstehenden Revierverlusts der Art erfolgt unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
• 5.1 A <sub>CEF</sub> : Entwicklung eines Brachstreifens für die Feldlerche	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Ein Revier der Feldlerche geht durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme durch Überbauung verloren.	
Mit der Optimierung von Lebensräumen für die Feldlerche durch die Entwicklung eines Brachstreifens in einer Ackerfläche in der nahegelegenen Leineaue östlich des Bauvorhabens können Ausweichmöglichkeiten für das betroffene Revier zur Verfügung gestellt werden. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dient der Aufwertung der Lebensraumfunktion für die Feldlerche und bewirkt eine Erhöhung der Siedlungsdichte und des Bruterfolgs der Art. Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit	

6.2.1.3 Feldsperling (*Passer montanus*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	-	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Feldsperling brütet hauptsächlich im landwirtschaftlich genutzten Umfeld von Siedlungen, kann aber auch einerseits, wenn Haussperlinge fehlen, in Siedlungen und andererseits in lichte Baumbestände und Wälder oder geschlossene Wälder mit angrenzenden spärlich bewachsenen Flächen vordringen. Typische Brutplätze sind unter anderem Feldgehölze, Windschutzstreifen und Hecken, Obst- und Kleingärten und der Baumbewuchs um Einzelhöfe. Mitunter werden aber auch Alleen, Waldränder, Ruderalvegetation, lichte Auwälder oder gewässerbegleitende Gehölze, oft fernab von Siedlungen aber auch bis in dichter bebaute Stadtbereiche angenommen. Der Feldsperling lebt ganzjährig sozial, so dass es häufig zu sehr geringen Nestabständen kommt. Der unmittelbare Nestbereich wird jedoch verteidigt, zudem ist Nistplatztreue häufig. Nahrungsflüge erfolgen in bis zu 900 m Entfernung zum Nest. Die Nahrungssuche erfolgt, meist im Schwarm, auf dem Boden oder in Bäumen und Büschen. Die Nahrungssuche am Boden findet meist nahe an Deckung bietenden Strukturen statt, so dass diese bei Störung direkt aufgesucht werden können. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem Gras- und Getreidekörner sowie von zahlreichen anderen Pflanzen wie Brennnessel oder Knöterich. Kurz vor der Brutzeit werden auch Spinnen und andere Wirbellose gefressen; die Nestlingsnahrung besteht zunächst aus kleineren (z. B. Blattläuse), später aus größeren Insekten (Raupe, Heuschrecken, Käfer). Eine wesentliche Gefährdungsursache des Feldsperlings ist die Intensivierung der Landwirtschaft, durch die es zu Nahrungsengpässen und Brutplatzverlusten kommen kann. Die Brutzeit des Feldsperlings beginnt mit dem Legebeginn ab Mitte März bis Anfang April. Nestbauaktivitäten können schon im vorangegangenen Herbst beginnen. Ende August ist die Brutperiode im Allgemeinen abgeschlossen. Der Feldsperling legt 3-7 Eier und ist ein klassischer Höhlenbrüter, der eine Vielzahl unterschiedlicher Höhlentypen besiedelt. Die Brutdauer beträgt 11-14 Tage, die Nestlingszeit 16-18 Tage. (BAUER al. 2005).</p> <p>Der Feldsperling weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen von Straßen /-verkehr auf, so dass die artspezifische Effektdistanz lediglich 100 m beträgt (GARNIEL &amp; MIERWALD (2010)). Lärm am Brutplatz ist unbedeutend (keine Lärmempfindlichkeit). Im Abstand von bis zu 100 m vom Straßenrand nimmt die Habitataignung für den Feldsperling bei Straßen mit weniger als 10.000 Kfz/24 h um 20 % ab.</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Der Feldsperling ist ein häufig vorkommender Vogel in Niedersachsen. Der bundesweite Bestand des Feldsperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca.800.000-1.200.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 80.000 Brutpaare geschätzt. Die Art ist somit ein häufiger Brutvogel. Es waren jedoch langfristig (1900-2014) Bestandsabnahmen von über 50 % und kurzfristige Bestandsabnahmen (1990-2014) von über 20 % zu verzeichnen (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Feldsperling wurde mit insgesamt 1 Revier (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Brutverdacht liegt als Nistkastenbrüter vor und befindet sich in einer kleinen Kleingartenkolonie nordöstlich des Bahnhofes Poggenhagen, östlich der Gleise.</p>			



Durch das Vorhaben betroffene Art Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Es wurden keine Reviere des Feldsperlings im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens nachgewiesen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Feldsperlings im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Verkehrsbedingte Störungen können für den Feldsperling innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m wirksam sein (GARNIEL & MIERWALD (2010)). GARNIEL & MIERWALD (2010) gibt an, dass die Habitatspezifität für ein Revier im Bereich der Effektdistanz der Art (100 m) bei Straßen von unter 10.000 Kfz/Tag zu 20 % herabgesetzt ist. Der Brutnachweis der Art liegt in einem Nistkasten östlich und nah an den Bahngleisen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Störungsempfindlichkeit des Brutpaares vermutlich aufgrund der Nähe zur Bahn herabgesetzt ist. Vorsorglich wird dennoch von einer erheblichen Störung ausgegangen, die potenziell zu einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann. Eine Bewertung erfolgt damit unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann sicher ausgeschlossen werden.	
Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (1.4 V <sub>CEF</sub> ) auszuschließen.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
• 3.1 A <sub>CEF</sub> : Installation von Nisthilfen für den Feldsperling	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es wird aus Vorsorgegründen davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben störungsbedingt ein Revier des Feldsperlings verloren geht. Mit der Installation von 5 Nisthilfen (3.1 A <sub>CEF</sub> ) im räumlichen Umfeld wird der voraussichtliche Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.2.1.4 Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	-	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Die Gartengrasmücke hat ein breites Habitatspektrum, bevorzugt aber gebüschreiches offenes Gelände, üppig gewachsene Doppelknicks, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, sowie Ufergehölze und Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennesselbeständen. In höheren Lagen kommt sie in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen vor. Geschlossene dichte Wälder meidet sie, allenfalls ist sie in Randhecken zu finden und meist nur in den Außenbereichen von Siedlungen. Die Art ernährt sich von einer Vielzahl kleiner und weichhäutiger Insekten und deren Larven aber auch von Spinnen und Schnecken. Gegen Ende und nach der Brutzeit werden auch Beeren und Früchte gefressen. Ihr Nest baut die Gartengrasmücke vorzugsweise in Laubhölzern, Sträuchern aber auch in Stauden. Der Legebeginn startet ab Mitte Mai mit 4-5 Eiern. Diese werden 11-15 Tage bebrütet, die Küken schlüpfen asynchron und haben eine Nestlingsdauer von 9-14 Tagen. Nach dem Ausfliegen werden die Juvenilen auf die Eltern aufgeteilt und noch etwa 14 Tage lang geführt, die Geschwister halten maximal bis zum 47. Lebenstag zusammen. Gefährdungen der Gartengrasmücke auf ihrem langen Zugweg sowie durch Habitatverluste oder –beeinträchtigungen (Ausräumung der Landschaft, des Unterwuchses in Wäldern o. ä.) spielen derzeit kaum eine Rolle (BAUER al. 2005).</p> <p>Die Gartengrasmücke weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben.</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Der langfristige Bestand der Gartengrasmücke wird als stabil eingestuft. Der Bestand umfasst in der Bundesrepublik 930.000 – 1,35 Mio. Reviere (GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>In Niedersachsen wird der Bestand der Gartengrasmücke mit ca. 56.000 Revieren angegeben. Im langfristigen, als auch im kurzfristigen Trend ist eine Abnahme von &gt;20 % verzeichnet (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Gartengrasmücke wurde mit einem Revier (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dieser Reviermittelpunkt liegt, wie bei dem Bluthänfling, in einem Gehölzstreifen östlich der Bahnstrecke im Norden des Bahnhofes Poggenhagen auf Höhe des Rigipswerkes.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
Es wurden keine Reviere der Gartengrasmücke im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens nachgewiesen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze der Art im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.			
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Die Gartengrasmücke weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird mit 100 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010). Betriebsbedingte Störungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands können ausgeschlossen werden, da sich der Nachweis der Art in ausreichender Entfernung zur geplanten Trasse befindet. Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme entsteht kein Revierverlust für die Gartengrasmücke. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann begründet durch die ausreichende Entfernung des Revieres zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung bzw. Gehölzbeseitigung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze der Gartengrasmücke im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.2.1.5 Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	-	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Gelbspötter brütet in Gebieten, die hohes Gebüsch und einen lockeren Baumbestand für den Neststandort aufweisen. Außerdem müssen Singwarten vorhanden sein und ein Nahrungserwerb in vorzugsweise mehrschichtigen Beständen mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht gewährleistet sein. In Bruch- und Auwäldern, Feldgehölzen und Obstbaumbeständen erreicht die Art eine hohe Dichte, ist aber auch z.B. in Busch- und Baumbeständen oder verwilderten Gärten vorhanden. Der Gelbspötter ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen, im Sommer auch von Beeren. Der Neststand befindet sich meist in höheren Sträuchern und Laubbäumen, auf einem Ast gebaut oder in Astquirlen aufgehängt. Die Hauptlegezeit zieht sich von der 2. Maihälfte bis Anfang Juni, der früheste Legebeginn ist Ende April. Der Gelbspötter legt 4 bis 5 Eier, die 12 bis 15 Tage vom Weibchen bebrütet werden. Die Nestlingsdauer beträgt 13,5 bis 15,5 Tage, die Jungtiere sind nach weiteren 8 bis 12 Tagen selbstständig. Zweitbruten sind sehr wahrscheinlich. Der Gelbspötter ist gefährdet durch Habitatverluste oder –beeinträchtigungen durch Ausräumung der Landschaft im Zuge von Flurbereinigungen, durch übertriebene Wald- oder Gartenpflegemaßnahmen sowie durch das Ersetzen heimischer mit niederwüchsigen nicht-heimischen Sträuchern oder Zierrasen (BAUER al. 2005). Der Gelbspötter weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben.</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Der langfristige Bestand des Gelbspötters wird als stabil eingestuft. Der Bestand umfasst in der Bundesrepublik 120.000 – 180.000 Reviere (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen wird der Bestand des Gelbspötters mit ca. 22.000 Revieren angegeben. Im langfristigen, als auch im kurzfristigen Trend ist eine Abnahme von &gt;20 % verzeichnet (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Gelbspötter wurde mit 1 Revier (Brutverdacht) nördlich der Buswendeschleife im Grünland nachgewiesen. Das Revierzentrum befindet sich in etwa 80 m Entfernung zur Buswendeschleife.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
Durch das Bauvorhaben werden keine Reviere des Gelbspötters in Anspruch genommen. Durch die zeitliche Beschränkung der Bauaufreimachung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze der Art im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.			
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Der Gelbspötter weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit gegenüber Straßenverkehr auf, die artspezifische Effektdistanz wird mit 200 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010). Von der Buswendeschleife, die sich zukünftig in unter 100 m Entfernung zum Revierzentrum des Gelbspötters befinden wird, sind aufgrund der geringen Nutzungsfrequenz keine erheblichen Störungen der Art zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands können ausgeschlossen werden, da sich der Nachweis der Art in ausreichender Entfernung zur geplanten Trasse befindet. Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es werden im Rahmen der Baufeldräumung keine Reviere überbaut oder betriebsbedingt gestört. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher gewahrt.	
Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung bzw. Gehölzbeseitigung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Gelbspötters im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.2.1.6 Girlitz (*Serinus serinus*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	-	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Girlitz hat seinen Lebensraum in halboffener aber mosaikartig gegliederter Landschaft mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freien Flächen mit niedriger Vegetation. Er kommt vielfach in der Nähe menschlicher Siedlungen vor, meist in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks oder Gärten. Er ernährt sich hauptsächlich herbivor und granivor, im Frühjahr auch von milchreifen Sämereien oder Knospen. Insektennahrung scheint unbedeutend. Der Neststand befindet sich auf Bäumen, in Sträucher oder in Rankenpflanzen, die einen Sichtschutz bieten, im Siedlungsbereich häufig auf Koniferen in über einem bis zu 12 m Bodenhöhe. Das Nest ist ein kleiner Bau aus Gras, Wurzeln, Bast und Moos mit einem Muldendurchmesser von 45-54 mm. Die Erstbrut beginnt Mitte/Ende April (Bevorzugung immergrüner Pflanzen), die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli. Der Girlitz legt 3 bis 6 Eier die 12 bis 14 Tage bebrütet werden. Die Juvenilen verlassen das Nest nach 14 bis 16 Tagen und sind 9 Tage später selbstständig. Nach weiteren 14 Tagen verlassen die Jungtiere das Brutrevier. Zwei Jahresbruten sind die Regel. Ursachen für regionale Bestandsrückgänge sind vor allem Veränderungen in der Landwirtschaft (u.a. Düngemittel, Monokulturen, Entfernung von Säumen und Randstreifen), Verbauung und intensive Nutzung von Ziergärten sowie Verlust von Nahrungsquellen an Bahndämmen (BAUER al. 2005).</p> <p>Der Girlitz weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben.</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Der langfristige Bestand des Girlitzes wird mit einer deutlichen Zunahme eingestuft. Der Bestand umfasst in der Bundesrepublik 110.000 – 220.000 Reviere (GRÜNEBERG et al. 2015).</p> <p>In Niedersachsen wird der Bestand des Girlitzes mit ca. 12.000 Revieren als mäßig häufig eingestuft, weist jedoch langfristig einen im langfristigen einen Rückgang auf. Der kurzfristige Bestandstrend ist jedoch gleichbleibend (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Girlitz wurde mit 1 Revier (Brutverdacht südlich der Buswendeschleife erfasst. Die Zufahrt zur Buswendeschleife liegt etwa 120 m vom Reviermittelpunkt entfernt.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
Durch das Bauvorhaben werden keine Reviere des Girlitz in Anspruch genommen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze der Art im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.			
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Der Girlitz weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit gegenüber Straßenverkehr auf, die artspezifische Effektdistanz wird mit 200 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010). Von der Buswendeschleife, die sich zukünftig in unter 200 m Entfernung zum Revierzentrum des Girlitz befinden wird, sind aufgrund der geringen Nutzungsfrequenz keine erheblichen Störungen der Art zu erwarten.	
Betriebsbedingte Störungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands können ausgeschlossen werden, da sich der Nachweis der Art in ausreichender Entfernung zur geplanten Trasse befindet. Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es werden im Rahmen der Baufeldräumung keine Reviere überbaut oder betriebsbedingt gestört. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher gewahrt.	
Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung bzw. Gehölzbeseitigung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Girlitz im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.2.1.7 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	-	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
Die Goldammer hat ihren Lebensraum in der offenen und halboffenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen und Heckenstrukturen, in abwechslungsreicher Landschaft mit vielen Randstrukturen unterschiedlicher Vegetationshöhe. Sie kommt auch an Rändern ländlicher Siedlungen und an gut eingegrünten Einzelhöfen vor. Als Nahrung dient der Art eine Vielzahl an Sämereien, im Sommer auch viele Insekten und deren Larven sowie Spinnen. Sie brütet gewöhnlich am Boden oder in Bodennähe in dichter Vegetation im Schutz von Gehölzen (z.B. unter Hecken oder Baumreihen). Die Brut beginnt frühestens ab Mitte April und endet Anfang August (meist 2 Jahresbruten). Die Brut besteht aus 3-5 Eiern, die 12-14 Tage bebrütet werden, die Juvenilen verlassen das Nest nach weiteren 11-13 Tagen noch nicht flugfähig. Nach etwa 8-14 Tagen sind die Tiere selbstständig. Die Goldammer ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel (BAUER et al. 2005). Die Goldammer weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben.			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
Der Bestand an Goldammern in Nds. bestand 2014 aus rd. 185.000 Brutpaaren (Krüger & Nipkow 2015). Die Art wird als häufig eingestuft, weist jedoch langfristig einen Rückgang auf. Von 1990 bis 2014 nahmen die Bestände in Nds. um mehr als 20 % ab. Bundesweit weist die Art ebenfalls deutliche Bestandsrückgänge auf.			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich			
Die Goldammer wurde mit insgesamt 2 Revieren (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte liegen im Bereich der Gehölze der Ackerflur westlich der Bahngleise und südlich des Rigips-Geländes.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )			
• 1.4 V <sub>CEF</sub> : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen			
Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (1.4 V <sub>CEF</sub> ).			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Die Goldammer weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird mit 100 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010). Betriebsbedingte Störungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands können ausgeschlossen werden. Ein Revier befindet sich im Grenzbereich zur baulichen Inanspruchnahme, für das von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen wird. Eine Bewertung erfolgt damit unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“. Der zweite Reviermittelpunkt befindet sich etwa 130 m südlich der geplanten Trasse und damit außerhalb der artspezifischen Effektdistanz zu Straßen.	
Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (1.4 V <sub>CEF</sub> ) auszuschließen.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5.2 A<sub>CEF</sub>: Anlage einer lockeren Gehölzreihe für die Goldammer</li> <li>• 5.3 A<sub>CEF</sub>: Entwicklung von extensivem Grünland mit Randstrukturen</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme wird ein Revier der Goldammer in Anspruch genommen, so dass von einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen ist. Durch die Anlage von Gehölzstrukturen in Kombination mit einer extensiven Grünlandentwicklung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeglichen, indem geeignete Ausweichmöglichkeiten für die Goldammer im räumlichen Umfeld und ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.2.1.8 Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	-	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Grauschnäpper brütet in lichten Misch-, Laub- und Nadelwäldern (z.B. Kiefer), vorzugsweise an Rändern und Lichtungen, nicht in geschlossenen Beständen sowie in halboffenen bis offenen Landschaften mit Gehölzen, Alleen, Obstbauflächen u.a. Baumgruppen. Er kommt vor allem im Bereich menschlicher Siedlungen des ländlichen Raumes aber auch in locker bebauten Wohnbezirken, Gärten oder Parkanlagen vor.</p> <p>Die Nahrung besteht hauptsächlich aus fliegenden Insekten bis zu Tagschmetterlingen, Hummeln oder Heuschrecken, im Sommer und Herbst fressen sie auch Beeren. Die Gefährdungsursachen für den Lebensraum des Grauschnäppers bestehen vor allem durch die Ausräumung der offenen Landschaft (z.B. Entfernung von Feldgehölzen) sowie durch intensive Durchforstungsmaßnahmen. Des Weiteren gehen durch Renovierungen oder Neubau an Gebäuden Brutnischen der Art verloren. Der Neststand des Grauschnäppers befindet sich meist in Nischen und weit offenen Halbhöhlen mit Übergang bis zu ausgesprochenen Freibruten. Eine mehrjährige Verwendung desselben Nistplatzes ist nicht selten. Das Gelege mit 3-5 Eiern wird 11-16 Tage bebrütet. Die Juvenilen verlassen das Nest nach 12-16 Tagen und werden noch etwa 2 Wochen nach Ausfliegen gefüttert. Die Brutzeit ist in der Regel im August abgeschlossen, kann in Einzelfällen aber bis Mitte September gehen. Es werden 1-2 Jahresbruten durchgeführt. Außer Familientrupps ist der Grauschnäpper meist Einzelgänger. Er ist relativ wenig scheu und zur Brutzeit territorial (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Grauschnäpper weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben.</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Die Art ist ein häufig vorkommender Brutvogel in Niedersachsen. Der bundesweite Bestand des Grauschnäppers beläuft sich laut Roter Liste BRD (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca. 185.000-270.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 26.000 Brutpaare geschätzt und ebenfalls als häufig eingestuft. Langfristig (1900-2014) gab es allerdings Bestandsabnahmen von über 50 %, die auch kurzfristig (1990-2014) verzeichnet wurden (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Grauschnäpper wurde mit 1 Revier (Brutverdacht) am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes im Waldbereich nachgewiesen.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> )	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Es wurden keine Reviere des Grauschnäppers im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens nachgewiesen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Grauschnäppers im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Verkehrsbedingte Störungen können für den Grauschnäpper innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m wirksam sein (GARNIEL & MIERWALD 2010). GARNIEL & MIERWALD (2010) gibt an, dass die Habitataignung für ein Revier im Bereich der Effektdistanz der Art (100 m) bei Straßen von unter 10.000 Kfz/Tag zu 20 % herabgesetzt ist. Ein Revier des Grauschnäppers befindet sich etwa 70 m südlich der bereits bestehenden K 336.	
Erhebliche Störungen der Art werden ausgeschlossen: der Reviermittelpunkt der Art befindet sich zwar in einem Bereich innerhalb seiner Effektdistanz von 100 m. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die K 336 bereits besteht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Störeffektivität des Grauschnäppers voraussichtlich bereits herabgesetzt ist. Eine weitere Herabsetzung der Habitataignung durch das Vorhaben (maximal 20 %) kann ausgeschlossen werden. Zudem befindet sich das Brutrevier innerhalb eines durch Gehölze von der Straße abgeschirmten Bereiches. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme entsteht kein Revierverschleiss für den Grauschnäpper. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann begründet ausgeschlossen werden (Revier im Bereich der bestehenden K 336, keine zusätzliche Kulissenwirkung durch die geplante Trasse).	
Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung bzw. Gehölzbeseitigung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Grauschnäppers im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit

6.2.1.9 Habicht (*Accipiter gentilis*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	-	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Habicht bevorzugt als Jagdgebiete möglichst abwechslungsreiche Landschaften und hält sich vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher und vielgestaltiger Feldmark auf. Er jagt in bis zu 8 km Entfernung zum Nest. Völlig offene Flächen werden nach Möglichkeit gemieden. Brutplätze befinden sich meistens in Hochwäldern mit alten Baumbeständen, in Wäldern ist eine Anflugschneise zum Horst wichtig. Der Habicht brütet auch häufig in Stadtnähe oder in locker bebauten Stadtbereichen. Seine Nahrung besteht meist aus verschiedenen Vogelarten wie Taube oder Eichelhäher, weniger häufig aus kleineren Säugetieren. Der Beutebedarf einer mittelgroßen Familie bis zum selbständig werden der Jungen beträgt &gt; 70 kg. Im Neststand in einer Krone oder auf starken Ästen hoher Waldbäume meist &gt;10 m über dem Grund befinden sich 2-5 Eier, die von Ende März bis Ende April gelegt werden. Die Brut dauert 35-40 Tage, die Juvenilen sind mit 40-43 Tagen gut flugfähig. Die wichtigste Gefährdungsursache des Habichts besteht in der direkten Verfolgung durch Abschuss, Nest- oder Gelegezerstörung sowie Fang; weiterhin: Unfälle im Straßenverkehr oder an Freileitungen, verringerte Reproduktionsrate durch Biozidbelastung, Zerstörung des Lebensraumes durch Kahlhieb und Fällungen, intensive Waldbewirtschaftung und Landwirtschaft (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Habicht zeigt kein spezifisches Abstandsverhalten gegenüber Straßen und wird als lärmunempfindlich eingestuft (GARNIEL &amp; MIERWALD (2010)). Jedoch besteht für die Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da Straßen oftmals aus weiter Entfernung angeflogen werden. Die artspezifische Effektdistanz entspricht seiner Fluchtdistanz, die er zu anderen bedrohlichen Lebewesen oder Feinden einhält, und liegt bei 200 m.</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Die Habichtpopulation in Nds. bestand 2014 aus rd. 2.300 Revieren. Die Art wird als mäßig häufig eingestuft, weist jedoch langfristig (1900 bis 2014) einen Rückgang von &gt;20 % auf. Kurzfristig (1990 bis 2014) ist der Bestand als stabil oder mit Änderungen von &lt;20 % angegeben (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).</p> <p>Der bundesweite Bestand beläuft sich auf 11.500-16.500 Reviere, was ebenfalls als mäßig häufig eingestuft wird (GRÜNEBERG et al. 2015).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Habicht wurde mit 1 Revier (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt liegt im Bereich des Niederholzes im Nordosten des betrachteten Gebietes.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
Der Brutplatz des Habichts befindet sich nicht im direkten Eingriffsbereichs des Vorhabens, sodass Gelegeverluste oder Tötungen von Nestlingen ausgeschlossen werden können.			
Grundsätzlich gehört der Habicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auf dem betroffenen			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</b>	
Straßenabschnitt der B 442 wird eine Verkehrszunahme von ca. 5.000 Kfz/24h erwartet. Für den Habicht ergibt sich hieraus jedoch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, da die Geschwindigkeiten auf der B 442 nicht zunehmen. Ebenfalls im Bereich der K 333 sind die Höchstgeschwindigkeit unverändert, so dass kein relevant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist. Trassenquerende Flugbewegungen des Habichts können nicht ausgeschlossen werden, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben kann jedoch ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen ( $1.4 V_{CEF}$ ) auszuschließen. Daneben kann es zu optischen und akustischen Störungen im Rahmen des Baus sowie des Betriebs der Straße kommen, die ggf. zu einer Verminderung der Qualität von Nahrungshabitaten führt. Essentielle Nahrungsflächen sind dabei nicht betroffen. Der Brutplatz des Habichts befindet sich 200 m von der Poggenhagener Straße (bisherige K 333) entfernt. Erhebliche Störungen der Art, die den Erhaltungszustand verschlechtern, sind nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme entsteht für den Habicht kein direkter Revierverlust. Ebenfalls kommt störungsbedingt nicht zu einem Revierverlust.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.2.1.10 Haussperling (*Passer domesticus*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	-	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Haussperling ist ein häufiger Brutvogel in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen mit Pferde- und Kleintierhaltung. Bis vor wenigen Jahrzehnten war er in Europa die dominante Art im geschlossen bebauten Siedlungsbereich. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem von Getreide. Nestlinge werden fast vollständig mit Insekten gefüttert. Die Gefährdungsursachen für den Haussperling sind sehr vielfältiger Art. Dabei ist insbesondere die Ausräumung und Monotonisierung der Landschaft und Verdrängung der Landwirtschaft aus den Siedlungsbereichen sowie die Aufgabe der Kleintierhaltung relevant, durch die es zu Nahrungsengpässen und Verlusten möglicher Brutplätze kommt. Der Neststand des Haussperlings ist vielseitig, z. B. in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen an Bauwerken, in Baumhöhlen, aber auch als Untermieter in Storch- oder Greifvogelnestern. Höhlen werden als Brutstandort präferiert, bei Mangel an Höhlen werden aber auch Freinester angelegt. Nistkästen werden sehr gut angenommen. Das Gelege mit 4-6 Eiern wird 10-14 Tage bebrütet. Die Juvenilen verlassen dann nach 14-16 Tagen das Nest und werden noch etwa zwei Wochen von den Altvögeln geführt. Ende August bis Mitte September endet die Brutperiode, in der 2-3 Jahresbruten durchgeführt werden. Der Haussperling bleibt ganzjährig an seinem Brutplatz, wobei am Nistplatz festgehalten wird. Allerdings erfolgen auch Nistplatzwechsel, auch innerhalb einer Brutsaison kann ein Nistplatz durch verschiedene Paare genutzt werden. Nahrungsflüge sind in Entfernungen von bis zu 2-5 km möglich (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Haussperling weist kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf (Effektdistanz: 100 m, GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Lärm am Brutplatz ist unbedeutend (keine Lärmempfindlichkeit). Im Abstand von bis zu 100 m vom Straßenrand nimmt die Habitateignung für den Haussperling bei Straßen mit weniger als 10.000 Kfz/24 h um 20 % ab.</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Die Art ist ein häufig vorkommender Brutvogel in Niedersachsen. Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca. 3.500.000-5.100.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 610.000 Brutpaare geschätzt und ebenfalls als häufig eingestuft. Langfristig (1900-2014) gab es allerdings Bestandsabnahmen von über 50 %, kurzfristig (1990-2014) waren die Bestandsabnahmen mit über 20 % etwas geringer (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Haussperling wurde mit insgesamt 3 Revieren (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon liegt ein Reviermittelpunkt am Bahnhof Poggenhagen und ein weiterer innerhalb des Siedlungsbereiches zwischen der Dewitz-von-Woyna-Straße und der Straße Kiefernain. Das dritte Revier befindet sich im Bereich der geplanten Buswendeschleife.</p>			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>1.4 <math>V_{CEF}</math>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul>	
Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (1.4 $V_{CEF}$ ).	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Verkehrsbedingte Störungen können für den Haussperling innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m wirksam sein (GARNIEL & MIERWALD 2010). GARNIEL & MIERWALD (2010) gibt an, dass die Habitataignung für ein Revier im Bereich der Effektdistanz der Art (100 m) bei Straßen von unter 10.000 Kfz/Tag zu 20 % herabgesetzt ist. Der Brutnachweis der Art liegt zwischen der Dewitz-von-Woyna-Straße und der Straße Kiefernhein, etwa 70 m südliche der geplanten Trasse. Aus Vorsorgegründen wird für dieses Revier von einer erheblichen Störung ausgegangen, die potenziell zu einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art kann jedoch ausgeschlossen werden. Eine Bewertung erfolgt damit unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“. Von der Buswendeschleife sind aufgrund der geringen Nutzungsfrequenz sowie des Abstands des Reviermittelpunkts von über 100 m keine erheblichen Störungen der Art zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>3.2 <math>A_{CEF}</math>: Installation von Nisthilfen den Haussperling</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Ein Revier des Haussperlings geht durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme durch Überbauung verloren, ein weiteres Revier geht störungsbedingt verloren.	
Mit der Installation von 10 Nisthilfen (3.2 $A_{CEF}$ ) im räumlichen Umfeld wird der voraussichtliche Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.2.1.11 Star (*Sturnus vulgaris*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	-	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Star besiedelt eine Vielzahl verschiedener Landschaftstypen, z.B. Parks mit Rasenflächen, Randbereiche oder Lichtungen geschlossener Laubwälder. Entscheidend ist ein ausreichendes Angebot an Nistmöglichkeiten für größere Individuenzahlen (Baumhöhlen oder Nistkästen) und für die Nahrungssuche geeignetes, kurzgrasiges Grünland in weniger als 500 m Entfernung zu den Nisthöhlen. Innerhalb der Brutansiedlungen werden nur kleine Nestterritorien verteidigt. Der Star ist in Europa Standvogel, Teilzieher oder Kurzstreckenzieher, nur die nordeuropäischen Wälder werden im Winter weitgehend geräumt. Der Legebeginn erfolgt frühestens ab Februar oder März, hauptsächlich aber ab Anfang April. Während der Brutsaison kommt es häufig zum Wechsel von Brutpartnern und Bruthöhlen, auch Polygynie ist nicht selten. Das Ende der Brutsaison liegt zwischen Anfang und Ende Juli. Gefährdungsfaktoren sind direkte Verfolgung in Winterquartieren und z.T. in Brutgebieten, die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Unfälle durch Straßenverkehr und Leitungsdrähte sowie Störungen am Brutplatz (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Star ist gegenüber Lärm nur gering empfindlich. Als Effektdistanz von Straßen sind 100 m genannt (GARNIEL &amp; MIERWALD (2010)).</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Der Star ist ein häufig auftretender Brutvogel in Niedersachsen. Der Bestand in Deutschland wird auf 2.950.000-4.050.000 Brutpaare geschätzt und als häufig eingestuft, der Bestandstrend ist jedoch abnehmend (GRÜNEBERG et al. 2015). In Niedersachsen wird der Bestand auf 420.000 Brutpaare geschätzt. Langfristig (1900 bis 2014) sind abnehmende Bestandstrends von über 20 % zu verzeichnen, kurzfristig (1990 bis 2014) sogar von über 50 % (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Star wurde mit insgesamt einem Revier (Brutverdacht) am Rande des westlichen Waldbereichs im Norden der Siedlung an der Dewitz-von-Woyna-Straße im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>1.4 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (1.4 V <sub>CEF</sub> ).			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (1.4 V <sub>CEF</sub> ) auszuschließen. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten. Die Bewertung des unmittelbar durch Überbauung entstehenden Revierverlusts des Stares erfolgt unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3.4 A<sub>CEF</sub>: Installation von Nisthilfen für den Star</li> </ul>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme geht insgesamt 1 Revier des Stares durch direkte Überbauung verloren. Mit der Installation von 5 Nisthilfen (3.4 A <sub>CEF</sub> ) im räumlichen Umfeld wird der voraussichtliche Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	

6.2.1.12 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	-	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Stieglitz ist ein häufiger Brut- und Jahresvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Sein Lebensraum umfassen offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern mit offenen Nahrungsflächen. Zur Nahrungssuche dienen z.B. Obstgärten und Streuobstwiesen, Gärten in ländlichen Siedlungen, Alleen, Parkanlagen o.ä. Die Art meidet geschlossene Wälder. Der Stieglitz ernährt sich fast ausschließlich vegetabilisch von Sämereien. Tierische Nahrung macht lediglich während der Brutzeit einen Anteil von ca. 2 % aus. Der Neststand befindet sich in der Regel auf äußersten Zweigen oder im äußeren Kronenbereich einzeln oder locker stehender Bäume. Er ist fast immer durch dichtes Laubwerk gut gegen Sicht gedeckt. Der Legebeginn der Art startet frühestens Ende April, die Bruten verlassen das Nest oft erst Ende August oder Anfang September. Das Gelege umfasst 4-6 Eier und wird 11-13 Tage bebrütet. Die juvenilen Vögel verlassen das Nest nach 13-18 Tagen und werden danach noch bis zu 3 Wochen von den Altvögeln geführt. Diese Führungszeit endet meist Ende September oder im Oktober. Gefährdungen des Stieglitzes bestehen durch Veränderungen der Landwirtschaft mit erhöhtem Düngemiteleinsatz, Monotonisierung durch Intensivierung der Nutzung und einen verstärkten Biozideinsatz. Vor allem im Winter hat der Stieglitz mit Nahrungsengpässen zu kämpfen, die u.a. auch von der Vernichtung von Ödland-, Brach- und Ruderalflächen sowie Ackerrandstreifen bedingt sind (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Stieglitz weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben.</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Die Art ist ein mäßig häufig vorkommender Brutvogel in Niedersachsen. Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut Roter Liste BRD (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca. 275.000-410.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 14.000 Brutpaare geschätzt und ist somit mäßig häufig. Langfristig (1900-2014) gab es allerdings Bestandsabnahmen von über 20 %, kurzfristig (1990-2014) ist der Bestand stabil oder weist Änderungen von &lt;20 % auf (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>1 Revier (Brutverdacht) des Stieglitzes wurde im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt befindet sich am Rande des Niederholzes östlich der K 333 an einer größeren Grünlandfläche.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Es wurden keine Reviere des Stieglitzes im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens nachgewiesen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze der Art im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Verkehrsbedingte Störungen können für den Stieglitz innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m wirksam sein (GARNIEL & MIERWALD 2010). Das im Zuge der Kartierungen nachgewiesene Revier befindet sich noch innerhalb dieser Effektdistanz. Das Revier ist bereits den bestehenden Störungen durch den Verkehr auf der bisherigen K 333 ausgesetzt (Vorbelastung). Erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben werden ausgeschlossen: der Reviermittelpunkt der Art befindet sich zwar in einem Bereich innerhalb seiner Effektdistanz von 100 m, jedoch ist zu berücksichtigen, dass die K 333 bereits besteht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Störempfindlichkeit des Stieglitzes voraussichtlich bereits herabgesetzt ist. Eine weitere Herabsetzung der Habitatsignung durch das Vorhaben (Verkehrszunahme von etwa 5.200 Kfz/Tag auf insg. ca. 12.300 Kfz/Tag) wird ausgeschlossen. Zudem befindet sich das Brutrevier innerhalb eines durch Gehölze von der Straße abgeschirmten Bereiches. Erhebliche Störungen der Art sind nicht zu erwarten.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme entsteht kein Revierverschleiss für den Stieglitz. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann begründet ausgeschlossen werden (Revier im Bereich der bestehenden K 333, keine zusätzliche Kulissenwirkung durch die geplante Trasse). Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung bzw. Gehölzbeseitigung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Stieglitzes im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit

6.2.1.13 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	-	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Trauerschnäpper ist ein verbreiteter, häufiger Brut- und Sommervogel sowie regelmäßiger Durchzügler zu beiden Zugzeiten. Er brütet in lichten, alten und unterholzarmen Laub-, Misch- und Nadelwäldern, seine Habitatwahl wird in vielen Gebieten Europas entscheidend durch Nistkästen bestimmt. Bei einem Angebot an künstlichen Nisthöhlen brütet der Trauerschnäpper auch in Parkanlagen, Friedhöfen, Streuobstgebieten, ortsnahen Gärten und regional auch im Stadtbereich. Die Dichten der Art sind im Nadelwald in der Regel geringer als im Laubwald, sowohl bei einem Überangebot als auch bei einem Fehlen von Nistkästen. Die Art ernährt sich vor allem von fliegenden Insekten, z.B. Hautflüglern, Fliegen und Mücken aber auch von Raupen, Heuschrecken und Käfern. Der Neststand des Trauerschnäppers befindet sich in Höhlen, dabei werden Nistkästen gegenüber Naturhöhlen meist bevorzugt. Mitunter wählen sie abnorme Brutplätze z.B. an Bauten unter Dachziegeln, in Mauerlöchern oder auf Balken. Der Legebeginn des Trauerschnäppers startet Anfang Mai. Das Gelege mit 4-8 Eiern wird 12-17 Tage lang bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 13-17 Tage, nach dem Ausfliegen der Juvenilen hält die Familie noch ca. 48 Tage zusammen, die Juvenilen jagen mit 22-24 Tagen unabhängig. Der Hauptfaktor für Bestandsverluste ist die Zerstörung des Lebensraumes, insbesondere durch den Verlust naturnaher, höhlenreicher Altholzbestände und Obstgärten. Die Verarmung der Insektenfauna durch intensive Waldpflege und Durchforstung sowie durch starken Düngemittel- und Biozideinsatz stellen weitere Gefährdungsursachen dar. Da die Art inzwischen großräumig vom Nistkästenangebot abhängig ist wirkt eine Beseitigung, Zerstörung oder mangelnde Wartung der Kästen gebietsweise negativ (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Trauerschnäpper weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben.</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Der bundesweite Bestand des Trauerschnäppers beläuft sich laut Roter Liste BRD (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca. 70.000—135.000 Brutpaare, was als mäßig häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 13.000 Brutpaare geschätzt und ebenfalls als mäßig häufig eingestuft. Langfristig (1900-2014) gab es allerdings Bestandsabnahmen von über 20 %, kurzfristig (1990-2014) waren die Bestandsabnahmen mit über 20 % auf demselben Stand (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Trauerschnäpper wurde mit 1 Revier (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt befindet sich an der K 333 am westlichen Rand des Niederholzes im Osten des Gebietes.</p>			



Durch das Vorhaben betroffene Art Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Es wurden keine Reviere des Trauerschnäppers im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens nachgewiesen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze der Art im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Verkehrsbedingte Störungen können für den Trauerschnäpper innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m wirksam sein (GARNIEL & MIERWALD 2010). Der Brutnachweis der Art liegt etwa 30 m östlich der bestehenden K 333 bzw. 20 m entfernt von der Baumaßnahme. Aus Vorsorgegründen wird für dieses Revier von einer erheblichen Störung ausgegangen, die potenziell zu einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann. Zwar bestehen für das Brutrevier des Trauerschnäppers Vorbelastungen durch den bestehenden Straßenverkehr. Aufgrund der Nähe des Reviermittelpunkts zum geplanten Kreisverkehr (20 m) kann eine Störung, die zu einer potenziellen Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann, jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art entsteht dabei nicht. Eine Bewertung erfolgt damit unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
• 3.3 A <sub>CEF</sub> : Installation von Nisthilfen für den Trauerschnäpper	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch das Vorhaben geht störungsbedingt ein Revier des Trauerschnäppers verloren. Mit der Installation von 5 Nisthilfen (3.3 A <sub>CEF</sub> ) im räumlichen Umfeld wird der voraussichtliche Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit

6.2.1.14 Waldlaubsänger (*Phylloscopus aibilatrix*)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>			
<b>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus aibilatrix</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	-	
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Der Waldlaubsänger ist ein verbreiteter, häufiger Brut- und Sommervogel und auch ein häufiger Durchzügler und Gastvogel. Er ist ein Baumbewohner, der im Waldesinneren brütet, seine Nahrung im Kronenbereich findet und unterhalb der Kronen seine Singflüge durchführt. Die Wälder des Waldlaubsängers sollten nicht zu dicht sein, zur Brutzeit aber Schatten bieten und weitgehend freien Stammraum mit relativ wenig Krautvegetation aufweisen. Er bewohnt Hoch- oder Niederwälder aber auch Natur- oder naturnahe Wirtschaftswälder mit geschlossenem Kronendach, tief sitzenden oder wenig belaubten Zweigen oder Ästen, die er als Singwarten nutzt. Die Art ernährt sich von Insekten und Spinnentieren, im Herbst auch gelegentlich von Beeren. Das backofenförmige, gut getarnte Nest mit Seiteneingang findet sich an unterholzfreien Waldstellen meist unmittelbar auf dem Boden, oft in einer Vertiefung im dünnen Laub oder unter altem Gras. Hochnester sind sehr selten. Das Gelege des Waldlaubsängers mit 5-8 Eiern wird 12-13 Tage vom Weibchen, meist ab Anfang Mai, bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt weitere 12-13 Tage, die juvenilen Tiere werden noch 12-14 Tage von den adulten geführt, jedoch nur 2-3 Tage gefüttert. Familien halten mitunter noch 4 Wochen zusammen. Gefährdet ist der Waldlaubsänger durch die Änderung der forstwirtschaftlichen Praxis, die sich zu einem verstärkten Nadelholzanbau entwickelt. Weitere Lebensraumverluste erleidet er durch Sukzession, eine geringere Durchlichtung der Wälder sowie feuchte Frühjahre die einen raschen Aufwuchs fördern. Nach Störungen wird das Nest aufgegeben. Der Waldlaubsänger erleidet außerdem hohe Verluste durch Prädatoren und in Dürre Jahren auf dem Zug durch Nordafrika (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Waldlaubsänger weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben.</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Der bundesweite Bestand des Waldlaubsängers beläuft sich laut Roter Liste BRD (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca. 115.000-215.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 20.000 Brutpaare geschätzt und ebenfalls als häufig eingestuft. Langfristig (1900-2014) gab es allerdings Bestandsabnahmen von über 20 %, kurzfristig (1990-2014) waren die Bestandsabnahmen mit über 50 % deutlich höher (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Waldlaubsänger wurde mit 1 Revier (Brutverdacht) im Nordosten des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt befindet sich am nördlichen Rand des Grünlandes, das im Osten an die K 333 grenzt.</p>			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus aibilatrix</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Es wurden keine Reviere des Waldlaubsängers im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens nachgewiesen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Waldlaubsängers im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Der Waldlaubsänger weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, die artspezifische Effektdistanz wird mit 200 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010). Betriebsbedingte Störungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands können ausgeschlossen werden, da sich der Nachweis der Art in ausreichender Entfernung zur geplanten Trasse befindet (über 200 m). Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es werden im Rahmen der Baufeldräumung keine Reviere überbaut oder betriebsbedingt gestört. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher gewahrt. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung bzw. Gehölzbeseitigung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Waldlaubsängers im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit

6.2.1.15 Waldohreule (*Asio otus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	Nds.	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	-	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Die Waldohreule ist in Mitteleuropa ein verbreiteter Brutvogel. Sie jagt vorwiegend in offenem Gelände auf deckungsarmen Flächen mit niedrigem Pflanzenbewuchs. Bruten werden in kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen, aufgelockerten Parklandschaften und vor allem in Waldrändern angelegt. Die Art ist kaum im Inneren größerer geschlossener Bestände zu finden. Im Winter wird ein stärkerer Anschluss an menschliche Siedlungen beobachtet. Die Ernährung der Waldohreule besteht zu 70-90 % aus Feldmäusen, es werden jedoch auch andere Kleinnager sowie ersatzweise Singvögel (v.a. Haussperling) und ausnahmsweise Reptilien, Amphibien und Fische bejagt. Die Waldohreule nutzt als Neststand vorwiegend Krähen-, Greifvogel- oder Reihernester, ist aber auch in Nestern von Ringeltauben und Eichhörnchen zu finden. Sie bevorzugt Bäume an Waldrändern mit hohem Deckungsgrad oder Hecken und Feldgehölze in 5-10 m über dem Grund. Die Art betreibt kaum Nestbauhandlungen, Kunstnester werden angenommen. Die Hauptlegezeit der Waldohreule ist Mitte März bis Mitte April, die Gelegegröße umfasst meist 3-5 Eier. Die Brutphase erstreckt sich über 25-30 Tage, die Tiere schlüpfen asynchron mit etwa 2 Tagen Abstand. Die juvenilen Tiere verlassen das Nest als Ästlinge noch flugunfähig nach durchschnittlich 20 Tagen. Nach 33-35 Tagen sind sie voll flugfähig, Bettelrufe halten danach fast 2 Monate an. Ein Nahrungsmangel kann bei der Waldohreule zu einem vollständigen Brutausfall führen. Sie ist vom Ausbleiben der Kleinsäuger-Gradationsjahre besonders stark betroffen. Gefährdungsursache ist somit die Intensivierung der Landwirtschaft mit exzessivem Düngemittel und Biozideinsatz, eine Ausräumung der Landschaft und die Bildung strukturarmer großer Agrarflächen. Des Weiteren wird die Art durch eine Verringerung der Anzahl übernehmbarer Nester sowie eine Bestandsverringerng durch Verkehrsofper (Straße und Bahn) gefährdet (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Waldohreule ist mittel lärmempfindlich (kritischer Schallpegel 58 dB(A)) und empfindlich gegenüber optischen Reizen. (Effektdistanz 500 m) (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>			
<p>Der bundesweite Bestand der Waldohreule beläuft sich laut Roter Liste BRD (GRÜNEBERG et al. 2015) auf ca. 26.000-43.000 Brutpaare, was als mäßig häufig bewertet wird. In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 6.000 Brutpaare geschätzt und ebenfalls als mäßig häufig eingestuft. Langfristig (1900-2014) gab es allerdings Bestandsabnahmen von über 50 %, kurzfristig (1990-2014) war der Bestand stabil oder wies Änderungen von &lt;20 % auf (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015).</p>			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Waldohreule wurde mit 1 Revier (Brutverdacht) im Süden des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt befindet sich in einem kleinen, feldgehölzartigen Kiefernbestand westlich des Bahnhofs Poggenhagen.</p>			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Die Waldohreule gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten (GARNIEL & MIERWALD 2010), da die Art bei der Flugjagd relativ dicht über den Boden gleitet und Feldmäuse einen hohen Anteil an der Nahrung stellen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen wird jedoch ausgeschlossen, da die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge in diesem Teil der neuen Straßentrasse herabgesetzt sind (Ortsverkehr). Die Brückensituation mit der westlich anschließenden Ampelanlage und dem östlich anschließenden Kreisverkehr lassen nur geringe Geschwindigkeiten des Fahrzeugverkehrs zu. Ferner ist davon auszugehen, dass die gestalterische Bepflanzung des Brückendamms mit Gehölzen als zusätzlicher Schutz dient.	
Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches das allgemeine Lebensrisiko der Art übersteigt, wird daher nicht angenommen.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (1.4 V <sub>CEF</sub> ) auszuschließen. Weitere baubedingte und temporäre Störungen werden nicht als erheblich eingestuft. Der Lebensraum der Waldohreule ist hier geprägt durch den südlich auf der Fliegerstraße verlaufenden Verkehr, dem bereits bestehenden Parkplatz und dem östlich verlaufenden Güterverkehr - regelmäßigen Störungen, die voraussichtlich zu einer gewissen Störungstoleranz der Art geführt haben.	
Erhebliche Störungen durch den Betrieb der Straße durch Lärm oder optische Reize während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit können ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Reviermittelpunkt befindet sich außerhalb des Lärmbandes von 58 dB(A) tags der neuen Trasse (180 m weiter südlich des Lärmbandes). Der direkt angrenzende Verkehr auf der Fliegerstraße (40 m vom Reviermittelpunkt entfernt) wird im Gegenzug abnehmen, sodass diese Vorbelastungen reduziert werden. Die bestehenden Störwirkung verlagern sich lediglich.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme entsteht für die Waldohreule kein direkter Revierverlust. Ebenfalls kommt störungsbedingt nicht zu einem Revierverlust.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit

## 6.2.2 GRUPPENBEZOGENE BETRACHTUNG

### 6.2.1.1 Brutvögel der Wälder und Gebüsche

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  <b>Brutvögel Wälder und Gebüsche</b>                  Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>),                  Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>),                  Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>),                  Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus                  regulus</i>), Zaunkönig (<i>Tryglodytes tryglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>			
<p><b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b></p>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Nds. -	Erhaltungszustand
<p><b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b></p>			
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>                  Die Artgruppe umfasst die oben genannten ubiquitären Brutvogelarten, die in Laub-, Nadel- und Mischwäldern sowie in Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen unterschiedlichster Lebensräume anzutreffen sind. Die Gehölzstrukturen fungieren als Schutz, Singwarten, Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätten.</p>			
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>                  Bei der Gruppe handelt es sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten Niedersachsens und Deutschlands.</p>			
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich                  Entsprechend ihres Lebensraumes wurden die Arten in den beiden Waldbereichen im Osten und Westen des Untersuchungsgebietes bzw. den vorhandenen Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken oder Baumreihen nachgewiesen.</p>			
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b></p>			
<p><b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)                  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)  <ul style="list-style-type: none"> <li>1.4 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul>                 Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.                  Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen                  Diese ungefährdeten Arten gehören nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (vgl. GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.</p>			
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  <b>Brutvögel Wälder und Gebüsche</b>  Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>),  Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>),  Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>),  Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus  regulus</i>), Zaunkönig (<i>Tryglodytes tryglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>	
<p><b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Mögliche erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten werden durch den Verzicht  auf Baufeldräumung während dieser Zeiten vermieden (1.4 V<sub>CEF</sub>).  Betriebsbedingte Störungen können jedoch nicht für alle Individuen vollständig ausgeschlossen werden.  Durch die Häufigkeit der vorkommenden Arten sowie deren geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und  optischen Störwirkungen am Brutplatz während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kann jedoch eine  Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden.  Erhebliche Störungen der oben genannten Arten sind nicht zu erwarten.  Auch baubedingte Störungen (akustische/visuelle Störreize) für einzelne Individuen können ebenfalls nicht  vollkommen ausgeschlossen werden. Einzelne Reviere könnten sich hierdurch verlagern, eine Verschlechter-  ung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist aber nicht zu erwarten. Die Arten sind häufig und  anpassungsfähig und kommen oftmals auch brütend in Siedlungen und Städten vor. Erhebliche Störungen  treten durch das Vorhaben nicht ein.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3  BNatSchG)  Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)  <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)  <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme (Verlust Gehölze, Waldbereiche,  offene Ackerfläche) werden voraussichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten  zerstört.  Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (1.4 V<sub>CEF</sub>) kann sichergestellt werden, dass keine  aktuell besetzten Brutplätze im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.  Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im Umfeld des Plangebietes kann davon ausgegangen  werden, dass ein Ausweichen der Arten in geeignete Ersatzbiotope möglich ist und somit die Funktion der  Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Der Verbotstatbe-  stand für die betroffenen „Allerweltarten“ wird nicht ausgelöst.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“  tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>  <input type="checkbox"/> ja  <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p>	

6.2.1.2 Brutvögel der halboffenen Feldflur

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  <b>Brutvögel Offenland</b>                  Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)</p>			
<p><b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b></p>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Nds. -	Erhaltungszustand
<p><b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b></p>			
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>                  Bei den oben genannten Vogelarten handelt es sich um häufige Offenland- bzw. Halboffenlandbrüter, die offenes vorwiegend sonniges und ebenes Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation sowie Sitz- und Singwarten besiedeln.</p>			
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>                  Bei der Gruppe handelt es sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten Niedersachsens und Deutschlands.</p>			
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich                  Die oben genannten Arten besiedeln im Untersuchungsgebiet entsprechend ihrer Lebensraumsprüche die offenen bis halboffenen Grünland- und Ackerflächen, die im Untersuchungsgebiet jedoch nur kleinteilig vorhanden sind. Die Brutvogelgemeinschaft der Feldflur ist daher insgesamt nur mit relativ wenig Charakterarten vertreten.</p>			
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b></p>			
<p><b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>                  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)  <ul style="list-style-type: none"> <li>1.4 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul>                 Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.                  Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen                  Diese ungefährdeten Arten gehören nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (vgl. GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.                  Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
<p><b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>                  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)  <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein                  Mögliche erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten werden durch den Verzicht auf Baufeldräumung während dieser Zeiten vermieden (1.4 V<sub>CEF</sub>).                  Betriebsbedingte Störungen können jedoch nicht für alle Individuen vollständig ausgeschlossen werden.                  Durch die Häufigkeit der vorkommenden Arten sowie deren geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und</p>			



**Durch das Vorhaben betroffene Art****Brutvögel Offenland**

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

optischen Störwirkungen am Brutplatz während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kann jedoch eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen der oben genannten Arten sind nicht zu erwarten.

Auch baubedingte Störungen (akustische/visuelle Störreize) für einzelne Individuen können ebenfalls nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Einzelne Reviere könnten sich hierdurch verlagern, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist aber nicht zu erwarten. Die Arten sind häufig und anpassungsfähig und kommen oftmals auch brütend in Siedlungen und Städten vor. Erhebliche Störungen treten durch das Vorhaben nicht ein.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme werden voraussichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten zerstört. Durch die zeitliche Beschränkung der Bauaufreimung (1.4  $V_{CEF}$ ) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im Umfeld des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen der Arten in geeignete Ersatzbiotope möglich ist und somit die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Der Verbotstatbestand für die betroffenen „Allerweltarten“ wird nicht ausgelöst.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.2.1.3 Höhlenbrüter

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  <b>Höhlenbrüter</b>                  Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>),                  Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Sumpfmeise (<i>Poecile palustris</i>),                  Tannenmeise (<i>Periparus ater</i>)</p>			
<p><b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b></p>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Nds. -	Erhaltungszustand
<p><b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b></p>			
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>                  Bei den oben genannten Vogelarten handelt es sich um häufige Höhlenbrüter, die entweder selbst ihre Höhlen anlegen (z.B. Buntspecht) oder die bereits vorhandenen Höhlen oder Nischen anderer Arten oder natürliche vorkommende Baumhöhlen nutzen.</p>			
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>                  Bei der Gruppe handelt es sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten Niedersachsens und Deutschlands.</p>			
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich                  Die oben genannten Arten besiedeln im Untersuchungsgebiet entsprechend ihrer Lebensraumansprüche insbesondere das Niederholz im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Die hier vorgefundenen Brutvogelarten weisen auf einen großen Reichtum an Baumhöhlen hin.</p>			
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b></p>			
<p><b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)                  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)  <ul style="list-style-type: none"> <li>1.4 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul>                 Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.                  Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen                  Diese ungefährdeten Arten gehören nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (vgl. GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.                  Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
<p><b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)                  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)  <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein                  Mögliche erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten werden durch den Verzicht auf Baufeldräumung während dieser Zeiten vermieden (1.4 V<sub>CEF</sub>).                  Betriebsbedingte Störungen können jedoch nicht für alle Individuen vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Häufigkeit der vorkommenden Arten sowie deren geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und optischen</p>			



**Durch das Vorhaben betroffene Art****Höhlenbrüter**

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Sumpfmehle (*Poecile palustris*), Tannenmeise (*Periparus ater*)

Störwirkungen am Brutplatz während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kann jedoch eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen der oben genannten Arten sind nicht zu erwarten.

Auch baubedingte Störungen (akustische/visuelle Störreize) für einzelne Individuen können ebenfalls nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Einzelne Reviere könnten sich hierdurch verlagern, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist aber nicht zu erwarten. Die Arten sind häufig und anpassungsfähig und kommen oftmals auch brütend in Siedlungen und Städten vor. Erhebliche Störungen treten durch das Vorhaben nicht ein.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten verloren. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (1.4 V<sub>CEF</sub>) kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im Umfeld des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen der Arten in geeignete Ersatzbiotope möglich ist und somit die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Der Verbotstatbestand für die betroffenen „Allerweltarten“ wird nicht ausgelöst.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

6.2.1.4 Gebäudebrüter

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Gebäudebrüter</b> Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Nds. -	Erhaltungszustand
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Bei den beiden oben genannten Vogelarten handelt es sich um häufige Gebäudebrüter im Siedlungsbereich. Besonders der Hausrotschwanz besetzt Höhlen jeglicher Art, auch sehr nah an und in Häusern und Gärten, während die Bachstelze eher Mauerlöcher oder Nischen unter Dachziegeln bevorzugt.			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> Bei der Gruppe handelt es sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten Niedersachsens und Deutschlands.			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben genannten Arten besiedeln im Untersuchungsgebiet entsprechend ihrer Lebensraumansprüche die besiedelten Bereiche. Gebäudebrüter treten im Artenspektrum insgesamt zurück, da die Siedlungsbereiche bis auf wenige Ausnahmen von der Kartierung ausgenommen waren. Die Arten wurden im nördlichen Untersuchungsgebiet auf oder in der Umgebung des Rigips-Werkes vorgefunden, das eine der Ausnahmen bildete.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Gebäudeabriss sind im Zuge der Baumaßnahme nicht vorgesehen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (1.4 V <sub>CEF</sub> ) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine Individuen verletzt oder getötet werden. Bachstelze und Hausrotschwanz als ungefährdete Arten gehören nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.			
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Mögliche erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten werden durch den Verzicht auf Baufeldräumung während dieser Zeiten vermieden (1.4 V <sub>CEF</sub> ). Betriebsbedingte Störungen können jedoch nicht für alle Individuen vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Häufigkeit der vorkommenden Arten sowie deren geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und optischen Störwirkungen am Brutplatz während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kann jedoch eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden.			



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>	
<b>Gebäudebrüter</b>	
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	
Erhebliche Störungen der oben genannten Arten sind nicht zu erwarten. Auch baubedingte Störungen (akustische/visuelle Störreize) für einzelne Individuen können ebenfalls nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Einzelne Reviere könnten sich hierdurch verlagern, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist aber nicht zu erwarten. Die Arten sind häufig und anpassungsfähig und kommen oftmals auch brütend in Siedlungen und Städten vor. Erhebliche Störungen treten durch das Vorhaben nicht ein.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme gehen voraussichtlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten verloren. Der Bereich rund um das Rigipswerk wird von den Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja	
<input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit	

6.2.1.5 Feuchtbiotop- und Röhrichtbrüter

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Feuchtbiotop- und Röhrichtbrüter</b> Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Nds. -	Erhaltungszustand
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Der Sumpfrohrsänger besiedelt Lebensräume der Gewässer bzw. gewässernahe Strukturen wie Röhrichte.			
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> Der Sumpfrohrsänger ist eine allgemein häufige und weit verbreitete Art in Niedersachsen und Deutschland.			
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben genannte Art wurde im Untersuchungsgebiet der Buswendeschleife im Norden Poggenhagens erfasst. Östlich des Eingriffsbereichs befindet sich ein Gewässer, dass der Art geeignete Habitatstrukturen bietet.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>V<sub>CEF</sub> 1.4: Schutz von Brutvögeln durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.03.-30.09.) werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Diese ungefährdete Art gehört nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch Kollision übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.			
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b> Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Störungen im Zuge der Baufeldräumung sind aufgrund der Einhaltung der Bauzeitenregelungen (V <sub>CEF</sub> 1.4) auszuschließen. Erhebliche Störungen der oben genannten Arten sind aufgrund der seltenen Nutzung der Buswendeschleife nicht zu erwarten.			
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			



**Durch das Vorhaben betroffene Art****Feuchtbiotop- und Röhrichtbrüter**Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja  nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme gehen voraussichtlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten verloren. Der Bereich rund um die Buswendschleife wird weder bau- noch betriebsbedingt durch das Vorhaben beeinflusst. Durch die zeitliche Beschränkung der Bauaufreimung ( $V_{CEF}$  1.4) kann zusätzlich sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.** ja  nein**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?** ja nein Prüfung endet hiermit

## 7 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient dazu, eine artenschutzrechtliche Beurteilung möglicher Betroffenheiten von europarechtlich streng und/oder besonders geschützten Arten durch das geplante Straßenbauvorhaben durchzuführen.

Von den nachgewiesenen und potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten wurden zunächst die Arten ausgewählt, die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags detailliert zu betrachten sind (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten). Im Zuge des Vorhabens als relevant identifiziert wurden dabei verschiedene Fledermausarten, Vogelarten sowie eine Reptilienart. Für diese Arten wurde mittels Formblättern geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Die potenziell betroffenen Fledermausarten sowie die Reptilienart (Zauneidechse) wurden einzelartbezogen untersucht. Bei den Vogelarten erfolgte die Prüfung für die gefährdeten Arten ebenfalls einzelartbezogen und für die ungefährdeten Arten gruppenweise.

In die Prognose wurden projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG einbezogen, die dazu dienen die Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Art im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Fledermaus-, Reptilien- und Vogelarten verhindert. Für das Vorhaben ist somit keine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 erforderlich.

## 8 QUELLENVERZEICHNIS

ABIA (2017): Untersuchung der Fauna im Rahmen der UVS zur Beseitigung der Bahnübergänge in Poggendorf. Dezember 2017, Neustadt.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Ausgabe 2010. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Bonn.

BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (Hrsg.) (2018): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Schlussfassung Stand 01/2018. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Bonn.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Nieders., 35. Jg. Nr. 4, 181-260, Hannover.

LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2020): Umweltkartenserver Niedersachsen, verschiedene Themen abgerufen.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010A): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010B): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010C): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und

Entwicklungsmaßnahmen – Fransenfledermaus (*Myotis natteri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010D): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010E): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010F): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010G): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010H): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010I): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010J): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011A): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Reptilienarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011B): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan Region Hannover. Stand 2013 [GIS-Datenabfrage 11/2018]

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE (2007): Landschaftsplan der Stadt Neustadt am Rübenberge Region Hannover, Stand: April 1995, Überarbeitet und digitalisiert: Juli 2007.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

### **Gesetze und Richtlinien**

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328,1362) geändert worden ist.

FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EG, vom 13. Mai 2013.

Vogelschutz-RL – Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG, vom 30. November 2009.